

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts

A. Problem und Ziel

Eine Novellierung der Fertigpackungsverordnung ist erforderlich, um das Fertigpackungsrecht an europäische Entwicklungen und an nationale Änderungen im Mess- und Eichrecht anzupassen. Beispielsweise regelt die EU-Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011; (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)] die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind, unmittelbar. Nationale Vorschriften in diesem Bereich sind somit nicht mehr anwendbar und sollen aufgehoben werden. Für kosmetische Mittel [Verordnung (EG) Nr. 1223/2009] sowie EG-Düngemittel [Verordnung (EG) Nr. 2003/2003] werden ebenfalls Durchführungsvorschriften ergänzt, soweit nicht bereits in anderen nationalen Vorschriften enthalten.

Darüber hinaus besteht ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Begrifflichkeiten und der unübersichtlichen Struktur der aktuellen Fertigpackungsverordnung. Zur Entlastung von Verbrauchern, Herstellern und Vollzugsbehörden werden die bestehenden Vorschriften neu strukturiert. Dadurch soll eine höhere Transparenz entstehen und bessere Rechtssicherheit geschaffen werden.

Mit Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde die Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 geschaffen (BGBl. I S. 330), mit der die bisher geltende Eichkostenverordnung abgelöst wurde. Die Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen müssen zur Kostendeckung regelmäßig an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Die erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung trat, unter Ausschluss von Anpassungen der Gebührensätze zur Marktüberwachung von Fertigpackungen, anderer Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse (Schlüsselzahlengruppe 16) am 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) in Kraft. Basis der im Jahre 2015 geregelten Gebührensätze sind Gebührenberechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkosten der Jahre 2012 bis 2017. Es muss nun eine Anpassung der Gebührensätze für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgen.

B. Lösung

Umfassende Neuordnung des Fertigpackungsrechts durch Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Fertigpackungen und deren Bereitstellung auf dem Markt gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht geändert. Die Vorschriften für Fertigpackungen werden weitgehend aus der bisherigen Fertigpackungsverordnung bzw. der Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übernommen.

Eine finanzielle Entlastung der Wirtschaft ist durch die vorgesehene Verschlinkung der Anforderungen an Mess- bzw. Kontrollvorgaben bei der Abfüllung von Fertigpackungen im Einklang mit der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 gegeben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht im Rahmen der Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung nicht.

Es sind keine Regelungen über Informationspflichten für die Wirtschaft enthalten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da insbesondere die Vorschriften für Fertigpackungen weitgehend aus der bisherigen Fertigpackungsverordnung bzw. der Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übernommen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit der Fertigpackungsverordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bei der Mess- und Eichgebührenverordnung verringern sich mit der Anpassung der Gebühren in der Schlüsselzahlgruppe 16 teilweise die Gebühren für diejenigen, die Fertigpackungen herstellen, einführen oder verwenden. Teilweise entstehen zusätzliche Kosten. Die Kostenänderungen sind in Relation zu den mit Fertigpackungen erzielten Umsätzen jedoch überwiegend marginal. Die Belastung durch die Gebührensaterhöhungen pro Betroffenen ist gering. Für das Jahr 2020 wird insgesamt mit keinem Einnahmewachstum für die Eichbehörden und ab dem Jahr 2021 wird insgesamt mit maximal 240.000 Euro pro Jahr gerechnet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts^{1) 2)}

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 3, Absatz 2 und 4, des § 41 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und des § 44 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), von denen die §§ 41 und 44 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden sind, die Bundesregierung
- des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), der durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- des § 60 Absatz 4 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) eingefügt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 35 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), der zuletzt durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV)

Inhaltsübersicht

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung

- der Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 042 vom 15.02.1975, S. 14),

- der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1)

- der Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

²⁾ Notifiziert nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kennzeichnung der Nennfüllmenge

A b s c h n i t t 2
F e r t i g p a c k u n g e n g l e i c h e r N e n n f ü l l m e n g e m i t K e n n z e i c h n u n g
n a c h G e w i c h t o d e r V o l u m e n

- § 4 Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen
- § 5 Abtropfgewicht
- § 6 Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen
- § 7 Fertigpackungen mit Lebensmitteln
- § 8 Herstellerangabe
- § 9 Allgemeine Nennfüllmengenanforderungen
- § 10 Besondere Nennfüllmengenanforderungen
- § 11 e-Zeichen

A b s c h n i t t 3
E G - D ü n g e m i t t e l i m S i n n e d e r V e r o r d n u n g (E G) N r . 2 0 0 3 / 2 0 0 3

- § 12 Anforderungen an EG-Düngemittel

A b s c h n i t t 4
K o s m e t i s c h e M i t t e l i m S i n n e d e r V e r o r d n u n g (E G) N r .
1 2 2 3 / 2 0 0 9

- § 13 Anforderungen an vorverpackte kosmetische Mittel
- § 14 Anforderungen an kosmetische Mittel im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

A b s c h n i t t 5
V o r v e r p a c k t e L e b e n s m i t t e l u n d n i c h t v o r v e r p a c k t e L e b e n s m i t t e l

- § 15 Allgemeine Vorschriften
- § 16 Allgemeine Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel
- § 17 Obst und Gemüse ohne Vorverpackung im Sinne des Artikel 44 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- § 18 Backwaren ohne Vorverpackung im Sinne des Artikel 44 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- § 19 Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- § 20 Weitere Bestimmungen zur Füllmengenkennzeichnung
- § 21 Kennzeichnung der Stückzahl

- § 22 Befreiung oder Erleichterung von der Füllmengenkennzeichnung
- § 23 Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen bei Wein und Spirituosen

Abschnitt 6

Nationale Vorschriften für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche

- § 24 Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl
- § 25 Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl
- § 26 Nennfüllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Stückzahl
- § 27 Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Länge oder Fläche
- § 28 Nennfüllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Länge oder Fläche

Abschnitt 7

Andere Verkaufseinheiten und Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

- § 29 Offene Packungen
- § 30 Verkaufseinheiten ohne Umhüllung
- § 31 Anforderungen an Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge
- § 32 Minusabweichungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Abschnitt 8

Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als fünf Gramm oder Milliliter oder mehr als zehn Kilogramm oder mehr als zehn Liter

- § 33 Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als fünf Gramm oder fünf Milliliter
- § 34 Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als zehn Kilogramm oder mehr als zehn Liter

Abschnitt 9

Maßbehältnisse

- § 35 Angaben bei Maßbehältnis-Flaschen
- § 36 Genauigkeitsanforderungen
- § 37 Herstellerzeichen

Abschnitt 10

Formvorschriften, Kontroll- und Dokumentationspflichten sowie Marktüberwachung

- § 38 Lesbarkeit und Schriftgröße
- § 39 Mehrere Packungen, Sammelpackungen
- § 40 Marktüberwachung

§ 41 Kontroll- und Dokumentationspflichten

§ 42 Bezugstemperatur

Abschnitt 11

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen

Anlage 2 Festlegung abweichender Herstellungszeitpunkte für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten

Anlage 3 Verfahren zur Prüfung der Füllmenge nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen und anderer Verkaufseinheiten durch die zuständigen Behörden

Anlage 4 Verfahren zur Prüfung der Füllmenge nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung durch die zuständigen Behörden

Anlage 5 Abweichende Prüfzeiträume für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten

Anlage 6 Verfahren zur Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden

Anlage 7 Anforderungen an Messgeräte

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fertigpackungen gleicher und ungleicher Nennfüllmenge, Maßbehältnisse und andere Verkaufseinheiten. Sie regelt insbesondere Kennzeichnungen nach den Größen Gewicht, Volumen, Länge, Fläche oder Stückzahl.

(2) § 43 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes und diese Verordnung gelten nicht für

1. Fertigpackungen, deren Nennfüllmenge nach Fläche oder Stück gekennzeichnet ist und die an Endverbraucher abgegeben werden, die diese Fertigpackungen in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit für sich verwenden,
2. Gratisproben,
3. Fertigpackungen, die zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, ausgenommen Fertigpackungen mit dem e-Zeichen nach § 11,
4. konformitätsbewertete oder geeichte Maßverkörperungen oder
5. Fertigpackungen mit Erzeugnissen nach Anlage 1, die in Duty-free-Geschäften für den Verzehr außerhalb der Europäischen Union verkauft werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge enthalten Erzeugnisse mit einem im Voraus festgelegten einheitlichen Wert für die Nennfüllmenge.
2. Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge enthalten Erzeugnisse mit einem für jede einzelne Packung ermittelten Wert für die Nennfüllmenge, ohne dass dieser im Voraus festgelegt ist.
3. Fertigpackungen mit Lebensmitteln sind Fertigpackungen, die Lebensmittel enthalten und die nicht unter die Nummern 8 und 9 fallen.
4. Gratisproben sind Fertigpackungen, die als Proben oder Muster unentgeltlich an Wirtschaftsakteure oder Endverbraucher abgegeben werden und als solche gekennzeichnet sind.
5. Losgröße ist die Gesamtmenge der Fertigpackungen oder anderer Verkaufseinheiten gleicher Nennfüllmenge oder gleichen Nenngewichts sowie gleicher Aufmachung und gleicher Herstellung, die an demselben Ort abgefüllt sind.
6. Minusabweichung einer Fertigpackung ist die Menge, um die die Füllmenge dieser Fertigpackung die Nennfüllmenge unterschreitet.
7. Nicht zum Einzelverkauf bestimmte Packungen sind Packungen, die sich in einer Fertigpackung befinden und auf denen die für Fertigpackungen erforderlichen Pflichtangaben nicht aufgebracht sein müssen.
8. Vorverpackte Lebensmittel sind Verkaufseinheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung.
9. Nicht vorverpackte Lebensmittel sind Verkaufseinheiten im Sinne des Artikels 44 Absatz 1, 1. Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011.
10. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt, in dem das Erzeugnis mit der Umverpackung vereint und diese geschlossen wird sowie die erforderlichen Kennzeichnungsmerkmale aufgebracht werden, soweit in nachstehenden Vorschriften und in Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist.

Für andere Verkaufseinheiten ist abweichend von Satz 1 Nummer 10 der Zeitpunkt der Herstellung, der Zeitpunkt an dem die erforderlichen Kennzeichnungsmerkmale aufgebracht werden, soweit in nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Kennzeichnung der Nennfüllmenge

(1) Wer Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass die Nennfüllmenge nach den Größen Gewicht oder Volumen angegeben ist. Satz 1 gilt nicht, sofern nach anderen Vorschriften eine Kennzeichnung mit den Größen Stückzahl, Länge oder Fläche bestimmt oder der Verzicht auf eine Kennzeichnung vorgesehen ist.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften weder die Kennzeichnung mit einer der Größen Gewicht, Volumen, Stückzahl, Länge oder Fläche noch der Verzicht einer Größenkennzeichnung vorgegeben ist, hat die Angabe der Größe der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

(3) Unbestimmte Nennfüllmengenangaben, die Angabe eines Nennfüllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig. Satz 1 gilt nicht, sofern nach anderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

§ 4

Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge für Erzeugnisse, die nicht kleiner als 5 Gramm oder 5 Milliliter und nicht größer als 10 Kilogramm oder 10 Liter sind. Satz 1 gilt nicht für vorverpackte Lebensmittel und nicht vorverpackte Lebensmittel.

(2) Wer Fertigpackungen herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. die Fertigpackungen mit der Nennfüllmenge nach Gewicht oder Volumen unter Beachtung des Absatzes 3 und der §§ 3 und 6 gekennzeichnet sind,
2. die Fertigpackungen mit den erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 gekennzeichnet sind,
3. die Fertigpackungen mit den Aufschriften und Zeichen nach Absatz 4 gekennzeichnet sind und
4. die Nennfüllmenge die Anforderungen der §§ 9 und 10 erfüllt.

(3) Fertigpackungen mit flüssigen Erzeugnissen sind nach Volumen, Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen nach Gewicht nach Maßgabe des Absatzes 4 zu kennzeichnen, soweit nach anderen Vorschriften nichts anderes geregelt ist oder nicht eine abweichende Kennzeichnung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geboten ist. Im Zweifel hat die Angabe nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erfolgen

(4) Die Nennfüllmenge ist

1. bei der Abgabe nach Gewicht in Gramm oder Kilogramm und
2. bei der Abgabe in Volumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter

in Ziffern anzugeben. Der Name der Einheit oder das Einheitenzeichen ist anzufügen.

§ 5

Abtropfgewicht

(1) Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgussflüssigkeit, so ist auf der Fertigpackung neben der Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels anzugeben.

(2) Als Aufgussflüssigkeiten gelten folgende Erzeugnisse, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind:

1. Wasser,
2. wässrige Salzlösungen,
3. Salzlake,
4. Genusssäure in wässriger Lösung,
5. Essig,
6. wässrige Zuckerlösungen,
7. wässrige Lösungen von anderen Süßungsmitteln oder -mitteln sowie
8. Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.

Dies gilt auch, wenn die Aufgussflüssigkeit

1. Bestandteil in Mischungen,
2. gefroren oder
3. tiefgefroren

ist.

§ 6

Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

(1) Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis nach anderen Vorschriften zusätzlich eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Darüber hinaus ist das Gesamtfassungsvermögen der Packung anzu-

geben. Die Angabe nach Satz 3 ist so zu gestalten, dass sie sich von der Angabe des Nennvolumens des Inhalts deutlich unterscheidet.

(2) Fertigpackungen mit Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Putz- und Pflegemitteln

1. in flüssiger oder pastöser Form sind nach Volumen und
2. in fester oder pulvriger Form sind nach Gewicht

zu kennzeichnen. Weiche Seifen sind nach Gewicht zu kennzeichnen.

(3) Fertigpackungen mit Klebstoffen sind nach Gewicht zu kennzeichnen.

(4) Fertigpackungen mit Lacken und Anstrichfarben sind nach Volumen zu kennzeichnen. Mittels Farbmischanlage im Groß- oder Einzelhandel hergestellte Fertigpackungen von Lacken und Anstrichfarben können auch nach Gewicht gekennzeichnet werden. Satz 2 gilt auch für überwiegend von Hand gemischte Lacke und Anstrichfarben in Fertigpackungen.

(5) Fertigpackungen mit Erzeugnissen für Heimtiere und freilebende Vögel sind nach Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen.

(6) Auf Fertigpackungen mit photochemischen Erzeugnissen und mit chemischen und technischen Standardmaterialien und Reagenzmaterialien darf statt der Nennfüllmenge das Volumen der gebrauchsfertigen Zubereitung oder die Anzahl der Anwendungen oder Untersuchungen angegeben werden.

§ 7

Fertigpackungen mit Lebensmitteln

Für Fertigpackungen mit Lebensmitteln sind die §§ 20, 21, 22 und 23 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Herstellerangabe

(1) Auf Fertigpackungen sind der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers der Fertigpackung, im Falle eingeführter Fertigpackungen des Einführers anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt oder durch ein Zeichen ersetzt werden, sofern das Unternehmen für die zuständige Behörde aus der Abkürzung oder dem Zeichen leicht zu ermitteln ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden für

1. Fertigpackungen, die nach § 38 Absatz 7 gekennzeichnet sind,
2. Fertigpackungen mit Saatgut, die mit einer Betriebsnummer gekennzeichnet sind, die nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzt ist,
3. Aerosolpackungen, die nach den Vorschriften der Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 23 des Geset-

zes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, gekennzeichnet sind und

- 4. Fertigpackungen mit Tabakerzeugnissen, bei denen das Steuerzeichen nach § 35 Absatz 1 der Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 84) geändert worden ist, entwertet ist.

§ 9

Allgemeine Nennfüllmengenanforderungen

(1) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur so hergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Herstellung

- 1. der nach Anlage 3 Nummer 6 festgestellte Mittelwert der Füllmengen die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
- 2. die Füllmenge die in Absatz 3 festgelegten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

(2) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht werden, wenn zum Zeitpunkt der Herstellung

- 1. der nach Anlage 3 Nummer 6 festgestellte Mittelwert der Füllmengen die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
- 2. die Füllmenge die in Absatz 3 festgelegten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

Für Fertigpackungen, die außerhalb der Europäischen Union hergestellt werden, gilt der Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

(3) Die zulässigen Minusabweichungen betragen:

Nennfüllmenge Q_N in g oder ml	Zulässige Minusabweichung	
	in % von Q_N	in g oder ml
5 bis 50	9	-
50 bis 100	-	4,5
100 bis 200	4,5	-
200 bis 300	-	9
300 bis 500	3	-
500 bis 1 000	-	15
1 000 bis 10 000	1,5	-

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- und Volumeneinheiten berechneten Werte der zulässigen Minusabweichung, die in vom Hundert angegeben sind, auf 0,1 Gramm oder 0,1 Milliliter aufzurunden. Die Minusabweichungen dürfen von höchstens zwei vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden.

(4) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Herstellung die Minusabweichung von der Nennfüllmenge die in der nachstehenden Tabelle genannten Werte der Verkehrsfähigkeit nicht überschreitet:

Nennfüllmenge Q_N in g oder ml	Werte der Verkehrsfähigkeit	
	in % von Q_N	in g oder ml
5 bis 50	18	-
50 bis 100	-	9
100 bis 200	9	-
200 bis 300	-	18
300 bis 500	6	-
500 bis 1 000	-	30
1 000 bis 10 000	3	-

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- und Volumeneinheiten berechneten Werte der Verkehrsfähigkeit, die vom Hundert angegeben sind, auf 0,1 Gramm oder 0,1 Milliliter aufzurunden.

§ 10

Besondere Nennfüllmengenanforderungen

(1) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur so hergestellt werden, dass der nach Anlage 3 Nummer 6 festgestellte Mittelwert das angegebene Abtropfgewicht nicht unterschreitet.

(2) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht werden, wenn der nach Anlage 3 Nummer 6 festgestellte Mittelwert das angegebene Abtropfgewicht nicht unterschreitet.

(3) Mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Anforderungen des § 9 Absatz 4 erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 bestimmen sich bei Fertigpackungen, die überwiegend von Hand hergestellt werden oder natürlich gewachsene Lebensmittel enthalten, die Anforderungen nach dem Dreifachen der in der zweiten und dritten Spalte der Tabelle des § 9 Absatz 3 festgelegten Werte der Verkehrsfähigkeit.

(4) Bei Fertigpackungen mit glasierten Lebensmitteln darf das Überzugsmittel nicht in der angegebenen Nennfüllmenge des Lebensmittels enthalten sein.

(5) Für Fertigpackungen mit gefrorenem oder tiefgefrorenem Geflügelfleisch nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG L 157 vom 17.02.2008, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU L 158 vom 10.06.2013, S. 74) geändert worden ist, gelten die dort in Artikel 9 Absatz 4 festgelegten Füllmengenanforderungen.

§ 11

e-Zeichen

(1) Das Zeichen „e“ in der in Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (Neufassung) (ABl. L 106 vom 28.04.2009, S. 7) dargestellten Form darf nur aufgebracht werden, wenn die Anforderungen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 Absatz 5 und der §§ 38, 41 und 42 erfüllt sind. Ist neben der Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben, so bezieht sich das Zeichen nur auf die Nennfüllmenge.

(2) Das Zeichen muss in einer Größe von mindestens drei Millimeter Höhe und im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge aufgebracht werden.

Abschnitt 3

**EG-Düngemittel im Sinne der Verordnung (EG)
Nr. 2003/2003**

§ 12

Anforderungen an EG-Düngemittel

(1) Die Anforderungen an Fertigpackungen mit EG-Düngemitteln richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Spiegelstrich 9 bis 11 Buchstabe b 2. Unterabsatz und den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. EG L Nr.304 vom 21.11.2003, S. 1), soweit nachstehend keine Ergänzungen im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2003/ 2003 bestimmt sind.

(2) EG-Düngemittel dürfen über die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a Spiegelstrich 9 bis 11 Artikel 10 Absatz 1 und 2 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 hinaus nur durch den Hersteller nach Artikel 2 Buchstabe x der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

1. die Nennfüllmenge die Anforderungen des § 9 erfüllt und
2. die Kontroll- und Dokumentationspflichten des § 41 eingehalten werden.

(3) Für nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete EG-Düngemittel sind die §§ 11, 34 Absatz 4 und § 42 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Kosmetische Mittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

§ 13

Anforderungen an vorverpackte kosmetische Mittel

(1) Die Anforderungen an Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln richten sich nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b 1. Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2228 vom 4. Dezember 2017 (ABl. Nr. L 319 vom 05.12.2017, S. 2, ber. ABl. 2017 Nr. L 326 vom 09.12.2017, S. 55) geändert worden ist, soweit nachstehend keine Ergänzungen im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 bestimmt sind.

(2) Vorverpackte kosmetische Mittel dürfen über die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 hinaus durch die nach Absatz 4 verantwortliche Person nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

1. die Nennfüllmenge die Anforderungen des § 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absätze 3 bis 5 erfüllt und
2. die Kontroll- und Dokumentationspflichten des § 41 eingehalten werden.

(3) Für nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete vorverpackte kosmetische Mittel sind § 4 Absatz 4, § 6 Absatz 1 und die §§ 11 und 42 entsprechend anzuwenden.

(4) Verantwortliche Person ist die nach Artikel 4 Absatz 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 benannte Person.

§ 14

Anforderungen an kosmetische Mittel im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

(1) Für Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, ist § 5 der Kosmetik-Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1054), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Für offene Packungen mit nicht vorverpackten kosmetischen Mitteln sowie für kosmetische Mittel, die auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, ist § 5 der Kosmetik-Verordnung anzuwenden.

(3) Kosmetische Mittel nach den Absätzen 1 und 2 dürfen durch die nach Absatz 5 verantwortliche Person nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

1. die Nennfüllmenge die Anforderungen des § 9 erfüllt und

2. die Pflicht nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend eingehalten wird.

(4) Für kosmetische Mittel nach den Absätzen 1 und 2 sind § 4 Absatz 4 und § 42 entsprechend anzuwenden.

(5) Verantwortliche Person ist die nach Artikel 4 Absatz 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 benannte Person.

Abschnitt 5

Vorverpackte Lebensmittel und nicht vorverpackte Lebensmittel

§ 15

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Anforderungen an Fertigpackungen mit vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmitteln und an andere Verkaufseinheiten mit vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmitteln,

1. die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, oder
2. die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind,

richten sich nach Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 1 Absatz 2 Nummer 2 und die §§ 20, 21, 22 und 39 Absatz 2 und 3 sind im Einklang mit Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorrangig anzuwenden.

§ 16

Allgemeine Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel

(1) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass ein vorverpacktes Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht wird, wenn die Füllmenge die Anforderungen nach den §§ 9, 10, 26, 32 oder des 34 Absatz 2 entsprechend erfüllt.

(2) Für vorverpackte Lebensmittel gelten §§ 6 Absatz 1, 11, 34 Absatz 4 sowie die §§ 38, 40, 41 und 42 entsprechend.

§ 17

Obst und Gemüse ohne Vorverpackung im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

(1) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass offene Packungen mit Obst oder Gemüse,

die in Abwesenheit des Endverbrauchers verpackt worden sind und deren Inhalt verändert werden kann, nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind.

(2) Das Nenngewicht ist durch ein Schild auf oder neben der Verpackung anzugeben und mit den Aufschriften nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu kennzeichnen.

(3) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass Obst und Gemüse nach Absatz 1 nur in den Verkehr gebracht wird, wenn die Füllmenge die Anforderungen nach den §§ 9, 29 Absatz 3 oder 34 Absatz 2 entsprechend erfüllt.

(4) Für Obst und Gemüse nach Absatz 1 gelten § 26, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 4, § 38 Absatz 1, § 38 Absatz 2, § 38 Absatz 6, § 38 Absatz 8 und die §§ 40, 41 und 42 entsprechend.

(5) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss abweichend von den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sicherstellen, dass Obst und Gemüse nach Absatz 1 nach Maßgabe der § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 gekennzeichnet sind.

§ 18

Backwaren ohne Vorverpackung im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

(1) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass Backwaren gleichen Nenngewichts ohne Vorverpackung, die nach Gewicht zum Verkauf angeboten werden, nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Brot ohne Vorverpackung über 250 Gramm.

(2) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass Brot ohne Vorverpackung gleichen Nenngewichts über 250 Gramm nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet ist.

(3) Das Nenngewicht ist durch ein Schild auf oder neben der Backware anzugeben und mit den Aufschriften nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Der Verantwortliche im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass Backwaren ohne Vorverpackung nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge die Anforderungen des § 9 entsprechend erfüllt.

(5) Für Backwaren ohne Vorverpackung gelten die §§ 38, 40 und 41 entsprechend.

(6) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss abweichend von den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Backwaren ohne Vorverpackung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, des § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 und Satz 2 kennzeichnen.

§ 19

Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

(1) Für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, ist die Angabe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtend.

(2) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss sicherstellen, dass ein für den unmittelbaren Verkauf vorverpacktes Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht wird, wenn die Füllmenge die Anforderungen nach §§ 9, 10, 26 und § 32 Absatz 1 oder § 34 Absatz 2 und 4 entsprechend erfüllt.

(3) Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel gelten darüber hinaus die §§ 38, 39, 40, 41 und § 42 entsprechend.

(4) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 muss abweichend von den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sicherstellen, dass für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel nach Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 20, 21 und 22 gekennzeichnet sind.

§ 20

Weitere Bestimmungen zur Füllmengenkennzeichnung

(1) Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln sind nach Volumen zu kennzeichnen, Fertigpackungen mit anderen Lebensmitteln nach Gewicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zu kennzeichnen

1. nach Gewicht Fertigpackungen mit

- a) Honig, Pektin, Malzextrakt und zur Verwendung als Brotaufstrich bestimmtem Sirup,
- b) Milcherzeugnissen mit Ausnahme der Milchmischgetränke,
- c) Essigessenz,
- d) Würzen,

2. nach Volumen Fertigpackungen mit

- a) Feinkostsoßen und Senf,
- b) Speiseeis,

3. Fertigpackungen mit konzentrierten Suppen, Brühen, Braten-, Würz- und Salatsoßen mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung nach Liter oder Milliliter,

4. Fertigpackungen mit Backpulver und Backhefe mit dem Gewicht des Mehls, zu dessen Verarbeitung die Füllmenge auch noch nach der im Verkehr vorauszusehenden Lagerzeit ausreicht,

5. Fertigpackungen mit Puddingpulver und verwandten Erzeugnissen sowie Trockenerzeugnissen für Pürees, Klöße und ähnliche Beilagen mit der Menge der Flüssigkeit, die zur Zubereitung der Füllmenge erforderlich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist bei

1. ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, die in anderen Behältnissen als Metall Dosen oder Tuben abgefüllt sind, ist das Gewicht und das Volumen,
 2. Buttermilcherzeugnissen das Gewicht oder das Volumen
- anzugeben.

(4) Bei Fertigpackungen, die ausschließlich für Endverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, kann die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei der Kennzeichnung von den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 abweichen.

§ 21

Kennzeichnung der Stückzahl

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 und 2 darf die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bei Fertigpackungen mit Obst und Gemüse, Backoblaten und Gewürzen die Stückzahl angeben, wenn die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden.

(2) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf die Stückzahl ferner bei folgenden Lebensmitteln angeben, sofern sie in Fertigpackungen mit mehr als einem Stück abgegeben werden und die Füllmenge weniger als 100 Gramm beträgt

1. bei figürlichen Zuckerwaren, figürlichen Schokoladenwaren, ausgenommen Pralinen, und Dauerbackwaren mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 Gramm,
2. bei Kaugummi, Kaubonbons und Schaumzuckerwaren.

(3) Bei Fertigpackungen mit Süßstofftabletten ist nur die Stückzahl anzugeben.

§ 22

Befreiung oder Erleichterung von der Füllmengenkennzeichnung

(1) Bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden oder bei denen nach § 21 die Stückzahl anzugeben ist, ist die Angabe der Stückzahl nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.

(2) Die Angabe der Nennfüllmenge ist ferner nicht erforderlich bei Fertigpackungen mit

1. Aromen mit einer Füllmenge von weniger als zehn Gramm oder Milliliter,

2. Essig sowie Zubereitungen aus Meerrettich oder Senf mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm oder Milliliter,
3. Zuckerwaren, aus Mandeln, Nüssen und sonstigen Ölsamen hergestellten Erzeugnissen, Dauerbackwaren und Knabbererzeugnissen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder mit Zucker mit einer Füllmenge von weniger als 20 Gramm,
4. Feinen Backwaren mit Ausnahmen der Dauerbackwaren, Knäckebrötchen und in Scheiben geschnittenem Brot mit einer Füllmenge von jeweils 100 Gramm oder weniger,
5. Speiseeis mit einer Füllmenge von 200 Milliliter oder weniger,
6. Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstücks von 250 Gramm oder weniger.

Werden mehrere einzelne Fertigpackungen, die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 von der Kennzeichnung der Nennfüllmenge befreit sind, zusätzlich verpackt und beträgt die gesamte Nennfüllmenge mehr als 100 Gramm, so ist auf dieser Verpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben.

§ 23

Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen bei Wein und Spirituosen

Vorverpackte Lebensmittel und für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel mit den in Anlage 1 Nummer 2 aufgeführten Weinen und Spirituosen in Fertigpackungen, die innerhalb der in Anlage 1 Nummer 1 genannten Füllmengenbereiche liegen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge einem der in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten Werte entspricht.

Abschnitt 6

Nationale Vorschriften für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche

§ 24

Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl

Wer Fertigpackungen, die nach Stückzahl gekennzeichnet sind, herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. die Fertigpackungen mit der erforderlichen Angabe nach § 8 gekennzeichnet sind und
2. die Nennfüllmenge die Anforderungen nach § 26 erfüllt.

§ 25

Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl

(1) Nach Stückzahl dürfen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 1 gekennzeichnet werden

1. Duft- oder Spülmittel in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm je Stück,
2. Mittel für die Kraftfahrzeugpflege in Portionspackungen,
3. Futtermittel für Heimtiere und freilebende Vögel, wenn die Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden,
4. Klebstifte,
5. Lackstifte mit einer Nennfüllmenge von weniger als 50 Milliliter.

(2) Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.

§ 26

Anforderungen an die Nennfüllmenge bei Kennzeichnung nach Stückzahl

(1) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von 30 Stück oder weniger dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie mindestens die angegebene Menge enthalten.

(2) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

1. der nach Anlage 4 Nummer 6 festgestellte Mittelwert der Füllmengen, die angegebene Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
2. die Minusabweichung von der Nennfüllmenge ein Stück auf jedes angefangene Hundert nicht überschreitet.

§ 27

Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Länge oder Fläche

(1) Wer Fertigpackungen, die nach Länge oder Fläche zu kennzeichnen sind, herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. die Fertigpackungen mit der erforderlichen Angabe nach § 8 gekennzeichnet sind,
2. die Fertigpackungen mit den Aufschriften und Zeichen nach Absatz 2 gekennzeichnet sind und

3. die Nennfüllmenge die Anforderungen des § 28 erfüllt.

(2) Wer Fertigpackungen in den Verkehr bringt, hat die Nennfüllmenge bei Angabe nach Länge in Zentimeter oder Meter und bei Angabe nach Fläche in Quadratcentimeter oder Quadratmeter in Ziffern zu kennzeichnen. Der Name der Einheit oder das Einheitenzeichen ist anzufügen.

§ 28

Anforderungen an die Nennfüllmenge bei Kennzeichnung nach Länge oder Fläche

(1) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur so hergestellt werden, dass der nach Anlage 4 Nummer 6 festgestellte Mittelwert der Füllmengen die angegebene Nennfüllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung nicht unterschreitet.

(2) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht werden, wenn der nach Anlage 4 Nummer 6 festgestellte Mittelwert der Füllmengen die angegebene Nennfüllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung nicht unterschreitet.

(3) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen dürfen nur in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Minusabweichung den Wert bei einer Kennzeichnung

1. nach Länge zwei vom Hundert,

2. nach Fläche drei vom Hundert,

nicht überschreitet. Abweichend davon darf die Minusabweichung bei Garnen mit einer Nennlänge von 100 Meter und weniger den Wert vier vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Als Fläche gilt auch das Produkt aus gekennzeichneter Länge und Breite.

(5) Für Verbandstoffe, Heftpflaster und Wundschnellverbände gelten nur die Anforderungen der Absätze 1 und 2. Für Erzeugnisse, für die im Arzneibuch nach § 55 des Arzneimittelgesetzes Anforderungen an die Länge festgelegt sind, gelten diese Anforderungen. Für Reißverschlüsse gelten die anerkannten Regeln der Technik.

Abschnitt 7

Andere Verkaufseinheiten und Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

§ 29

Offene Packungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über Fertigpackungen sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers hergestellt werden, entsprechend anzuwenden.

(2) Wer offene Packungen herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. die offene Packung mit der Nennfüllmenge unter Beachtung des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet ist,
2. die offene Packung mit den erforderlichen Angaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet ist,
3. die offene Packung mit den Aufschriften nach § 4 Absatz 4 oder § 27 Absatz 2 gekennzeichnet ist und
4. die Nennfüllmenge die Anforderungen der §§ 9, 26 oder 28 Absatz 1, 2, 3 oder 5 Satz 1 oder des § 34 Absatz 2 erfüllt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 4 dürfen offene Packungen gleicher Nennfüllmenge auch in einer nachfolgenden Handelsstufe nur in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Füllmenge zu diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte Verkehrsfähigkeitsgrenze von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

§ 30

Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

(1) Wer Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. diese mit der Nennfüllmenge nach den Größen Gewicht, Länge oder Fläche unter Beachtung des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet sind,
2. diese mit den erforderlichen Angaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 sowie den Aufschriften und Zeichen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 oder § 27 Absatz 2 gekennzeichnet sind und
3. die Nennfüllmenge die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllt.

(2) Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sind

1. Bänder, Litzen und Garne jeder Art,
2. Draht,
3. Kabel,
4. Schläuche,
5. Tapeten,
6. flächige Textilerzeugnisse mit einer Fläche von mehr als 0,4 Quadratmeter,
7. Geflechte und Gewebe jeder Art oder
8. vergleichbare Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.

(3) Der nach Anlage 3 Nummer 6 oder Anlage 4 Nummer 6 bestimmte Mittelwert der Füllmengen darf die angegebene Nennfüllmenge bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung zum Zeitpunkt der Herstellung nicht unterschreiten.

(4) Verkaufseinheiten ohne Umhüllung dürfen nur in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn ihr Gewicht die in § 9 oder ihre Länge oder ihre Fläche die in § 28 Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 festgelegten Minusabweichungen nicht überschreitet.

(5) § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und die §§ 33, 38, 39 und 41 sind anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Verkaufseinheiten, die ausschließlich für Endverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden.

§ 31

Anforderungen an Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Wer Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. diese mit der Nennfüllmenge unter Beachtung des § 3 gekennzeichnet sind,
2. diese mit der Angabe nach § 8 Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet sind,
3. diese mit den Aufschriften und Zeichen nach § 4 Absatz 4 oder im Falle des § 27 Absatz 2 mit den dort genannten Angaben gekennzeichnet sind und
4. die Nennfüllmenge die Anforderungen nach § 32 erfüllt.

§ 32

Minusabweichungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

(1) Nach Gewicht gekennzeichnete Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen nur in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Herstellung die Minusabweichung von der Nennfüllmenge die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Werte nicht überschreitet:

Nennfüllmenge Q_N in g	Werte der Verkehrsfähigkeit in g
weniger als 100	1,0
100 bis weniger als 500	2,0
500 bis weniger als 2 000	5,0
2 000 bis 10 000	10,0

(2) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge dürfen nur in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Herstellung die Minusabweichung von der Nennfüllmenge die in § 28 Absatz 3 festgelegten Werte nicht überschreitet.

Abschnitt 8

Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als fünf Gramm oder Milliliter oder mehr als zehn Kilogramm oder mehr als zehn Liter

§ 33

Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als fünf Gramm oder fünf Milliliter

Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als fünf Gramm oder fünf Milliliter dürfen ohne Nennfüllmengenangaben hergestellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, sofern nicht eine Mengenkennzeichnung nach anderen Vorschriften anzubringen ist.

§ 34

Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als zehn Kilogramm oder mehr als zehn Liter

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als zehn Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.

(2) Wer Kohle, Koks oder Briketts als Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als zehn Kilogramm oder Lacke, Anstrichfarben, Düngemittel, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel als Fertigpackungen mit einer Füllmenge von mehr als zehn Litern im Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes herstellt, dorthin verbringt, dort in den Verkehr bringt oder sonst bereitstellt, muss sicherstellen, dass

1. die Fertigpackungen mit der Nennfüllmenge nach Gewicht oder Volumen unter Beachtung des Absatzes 4 und des § 6 Absatz 4 gekennzeichnet sind,
2. die Fertigpackungen mit der erforderlichen Angabe nach § 8 Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet sind,
3. die Fertigpackungen mit den Aufschriften und Zeichen nach § 4 Absatz 4 gekennzeichnet sind und
4. die Nennfüllmenge die Anforderungen des Absatzes 3 eingehalten werden.

Bei Lacken und Anstrichfarben gilt Satz 1 für Fertigpackungen bis einschließlich 20 Liter. Bei Lacken und Anstrichfarben, die gemäß § 6 Absatz 4 nach Gewicht gekennzeichnet sind, gilt Satz 1 entsprechend. § 11 ist für Lacke und Anstrichfarben nicht anzuwenden.

(3) Bei Fertigpackungen nach Absatz 2 darf die nach Anlage 3 festgestellte Minusabweichung von der angegebenen Nennfüllmenge, die in der Tabelle festgelegten Werte nicht überschreiten:

Nennfüllmenge Q_n in Kilogramm oder Liter	Zulässige Minusabweichung	
	in % von Q_n	in Gramm oder Milliliter

10 bis 15	-	150
15 bis 50	1,0	-
50 bis 100	-	500
Mehr als 100	0,5	-

Bei Fertigpackungen mit Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind, sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf die festgestellte Minusabweichung von der angegebenen Nennfüllmenge drei vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Die Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts dürfen im Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes nur mit einer Nennfüllmenge von 25, 50 oder 75 Kilogramm in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden. Diese Nennfüllmenge kann in den Begleitpapieren angegeben werden. Die nach Anlage 3 ermittelte Minusabweichung dieser Fertigpackungen darf in allen Handelsstufen die Verkehrsfähigkeitsgrenze der Tabelle nicht überschreiten:

Nennfüllmenge Q_n in Kilogramm	Werte der Verkehrsfähigkeit	
	in % von Q_n	in Gramm
10 bis 15	-	300
15 bis 50	2,0	-
50 bis 100	-	1000
Mehr als 100	1,0	-

(5) Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge sind von der Eichpflicht ausgenommen, wenn ihnen eine geeignete Waage nach Anlage 7 so nachgeschaltet ist, dass alle Fertigpackungen aussortiert werden, bei denen die Minusabweichung von der angegebenen Füllmenge die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Werte überschreitet. Abweichend von Satz 1 kann eine Kontrolle nach § 41 unter Berücksichtigung anerkannter Methoden der Statistik erfolgen. Bei Fertigpackungen mit einer Füllmengenangabe nach Volumen ist die Dichte mit einem geeigneten Dichtemessgerät zu bestimmen.

Nennfüllmenge Q_n in Kilogramm oder Liter	Werte der Verkehrsfähigkeit	
	in % von Q_n	in Gramm oder Milliliter
10 bis 15	-	150
15 bis 50	1,0	-
50 bis 100	-	500
Mehr als 100	0,5	-

Abschnitt 9

Maßbehältnisse

§ 35

Angaben bei Maßbehältnis-Flaschen

(1) Maßbehältnis-Flaschen sind Behältnisse aus Glas oder anderen Werkstoffen mit einer Formsteifigkeit, die dieselben messtechnischen Garantien zulässt wie Glas, und

1. die verschlossen oder verschließbar und zur Aufbewahrung, Beförderung oder Lieferung von Flüssigkeiten bestimmt sind,
2. deren Nennvolumen nicht weniger als 0,05 Liter und nicht mehr als fünf Liter beträgt und
3. die hinsichtlich ihrer Form und der Gleichmäßigkeit ihrer Herstellung solche messtechnischen Eigenschaften besitzen, dass sie als Maßbehältnisse verwendet werden können.,

(2) Wer Maßbehältnis-Flaschen herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, hat sicherzustellen, dass die Maßbehältnis-Flaschen

1. mit den Aufschriften und Zeichen nach Absätzen 3 und 4 gekennzeichnet sind und
2. sie den Genauigkeitsanforderungen nach § 36 entsprechen.

(3) Maßbehältnis-Flaschen müssen am Boden, an der Bodennaht oder am Mantel unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar folgende Angaben aufweisen

1. das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens,
2. das Herstellerzeichen nach § 37 und
3. das folgende Zeichen (umgekehrtes Epsilon)



Die Abbildung des Zeichens nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens 3 mm hoch sein. Bei Maßbehältnis-Flaschen ist das Nennvolumen das auf der Flasche angegebene Volumen.

(4) Maßbehältnis-Flaschen müssen am Flaschenboden oder an der Bodennaht unverwischbar, deutlich lesbar und gut sichtbar folgende Angaben aufweisen

1. das Randvollvolumen in Form von Zentilitern ohne das Einheitenzeichen cl oder
2. den Abstand zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene in Millimeter unter Anfügung dieses Einheitenzeichens.

Randvollvolumen ist das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

(5) Flaschen, die lediglich die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen, gelten als Maßbehältnis-Flaschen, wenn sie

1. am Boden, an der Bodennaht oder am Mantel der Flasche mit dem Buchstaben M gekennzeichnet sind,
2. ein in der nachstehenden Tabelle aufgeführtes Nennvolumen haben,

Nennvolumen in Milliliter	Randvollvolumen in Milliliter
20	21,5
25	27
30	32,5
40	42,5

3. ihr Randvollvolumen den in der Tabelle festgelegten Größenwerten entspricht und
4. sie den Genauigkeitsanforderungen des § 36 Absatz 1 bis 3 entsprechen.

(6) Wer Flaschen, die keine Maßbehältnis-Flaschen sind, herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, darf die Bezeichnungen in Absatz 3 Nummer 3 oder Absatz 5 Nummer 1 nicht aufbringen oder aufbringen lassen.

§ 36

Genauigkeitsanforderungen

(1) Genauigkeitsanforderungen umfassen bei Maßbehältnis-Flaschen

1. den Unterschied zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen oder
2. die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene.

Sie müssen für alle Flaschen desselben Musters hinreichend konstant sein.

(2) Ist nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 das Randvollvolumen angegeben, darf das Randvollvolumen vom angegebenen Randvollvolumen um die nachstehenden Werte abweichen:

Nennvolumen in Milliliter	% des Nennvolumens	Milliliter
bis 50	6	-
50 bis 100	-	3
100 bis 200	3	-
200 bis 300	-	6
300 bis 500	2	-
500 bis 1 000	-	10
1 000 bis 5 000	1	-

(3) Ist nach § 35 Absatz 4 Nummer 2 die Entfernung angegeben, darf das durch die angegebene Entfernung begrenzte Volumen vom Nennvolumen um die in Absatz 2 festgelegten Werte abweichen.

(4) Die zulässigen Abweichungen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.

(5) Die Randvollvolumen von Maßbehältnis-Flaschen sollen den Größenwerten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 37

Herstellerzeichen

(1) Hersteller von Maßbehältnis-Flaschen, deren Nennvolumen nicht weniger als 0,05 Liter und nicht mehr als fünf Liter beträgt, haben bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch die Erteilung eines Herstellerzeichens zu beantragen.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann vom Antragsteller verlangen,

1. das beantragte Herstellerzeichen zu ändern oder
2. zusätzliche Zahlen und Buchstaben im Herstellerzeichen anzubringen,

wenn Verwechslungen mit bereits erteilten Herstellerzeichen zu befürchten sind.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen der Länder, der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Europäische Kommission innerhalb eines Monats nach der Erteilung eines Herstellerzeichens. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt veröffentlicht in ihrer Internetdarstellung eine Liste mit den von ihr erteilten Herstellerzeichen.

(4) Einem von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erteilten Herstellerzeichen steht ein Herstellerzeichen gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

Abschnitt 10

Formvorschriften, Kontroll- und Dokumentationspflichten sowie Marktüberwachung

§ 38

Lesbarkeit und Schriftgröße

(1) Wer eine Fertigpackung herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss die Fertigpackung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar kennzeichnen.

(2) Die Zahlenangaben der Nennfüllmenge müssen, soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

(3) Die Zahlen- und Schriftangaben nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 und 5 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in ml	Schriftgröße in mm
5 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

(4) Die Zahlenangaben auf Sammelpackungen nach § 39 Absatz 3 und 4 müssen mindestens eine Schriftgröße von vier Millimetern haben.

(5) Das Abtropfgewicht nach § 5 muss in unmittelbarer Nähe der Nennfüllmenge und mindestens in gleicher Schriftgröße wie diese angegeben werden.

(6) Abweichend von Absatz 2 muss die Schriftgröße der Zahlenangaben auf Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, zu deren Herstellung Waagen mit Gewichtsabdruck verwendet werden, mindestens zwei Millimeter betragen.

(7) Wer Fertigpackungen im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand herstellt und anbietet, darf die Nennfüllmenge durch ein Schild auf oder neben der Fertigpackung angeben.

(8) Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln mit einem Gewicht über zehn Kilogramm oder einem Volumen über zehn Liter ist in den Fällen des Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 die Nennfüllmenge auf der Fertigpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett zu kennzeichnen oder aber auf den Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder aber vor- oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet werden.

§ 39

Mehrere Packungen, Sammelpackungen

(1) Wer eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen desselben Erzeugnisses herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss diese mit der gesamten Nennfüllmenge und der Anzahl der einzelnen Packungen kennzeichnen. Die Angabe der Anzahl der Packungen darf entfallen, wenn alle Packungen sichtbar und leicht zählbar sind.

(2) Besteht eine Fertigpackung aus mehreren, nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen mit verschiedenartigen Erzeugnissen oder sind in eine Fertigpackung verschiedenartige Erzeugnisse gesondert abgefüllt, so sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.

(3) Bei Packungen, die aus mehreren Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), ist zusätzlich zur Angabe der Nennfüllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf

der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben sind nicht erforderlich, wenn die einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen, bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung, erkennbar ist.

(4) Bei Sammelpackungen aus mehreren Fertigpackungen mit Weinen oder Spirituosen nach § 23 gelten die in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten Nennfüllmengen für jede einzelne Fertigpackung. Bei Fertigpackungen aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen gelten die in Anlage 1 Nummer 1 aufgeführten Nennfüllmengen für die Fertigpackung.

§ 40

Marktüberwachung

(1) Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen anhand von Stichproben auf geeignete Weise und in dem erforderlichen Umfang die Einhaltung:

1. der Anforderungen an Fertigpackungen und an andere Verkaufseinheiten nach dieser Verordnung,
2. des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG L 157 vom 17. Februar 2008, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU L 158 vom 10. Juni 2013, S. 74) geändert worden ist,
3. des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a, Spiegelstrich 9 bis 11, Artikel 10 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. EG L Nr. 304 vom 21. November 2003 S. 1) im Hinblick auf EG-Düngemittel,
4. des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 im Hinblick auf kosmetische Mittel und
5. des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 und 3 und in Verbindung mit Anhang IX Nummer 3 Satz 1, Nummer 4 und 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann bei der Herstellung oder dem Verbringen in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und in allen Stufen des Handels erfolgen. Es ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen der Anlage 3 oder Anlage 4 anzuwenden. Ausnahmen zum Prüfzeitraum bestimmen sich nach Anlage 5.

(3) Die Einhaltung der §§ 35 und 36 können von der zuständigen Behörde durch Stichproben in den Betrieben geprüft werden, die Maßbehältnis-Flaschen herstellen, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringen oder in den Verkehr bringen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung von Maßbehältnis-Flaschen der Anlage 6 anzuwenden.

§ 41

Kontroll- und Dokumentationspflichten

(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichtskennzeichnung oder Volumenkenzeichnung herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, hat sicherzustellen, dass bei deren Abfüllung mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Messgerät, das den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes genügt,

1. die Einhaltung der Nennfüllmenge nach den Anforderungen dieser Verordnung und Maßgabe des Absatzes 3

a) gemessen oder

b) kontrolliert

wird und

2. die Ergebnisse der Messungen oder Kontrollen nach Maßgabe des Absatzes 4 aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

(2) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche herstellt, in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss die Einhaltung der Nennfüllmenge

1. nach Maßgabe des Absatzes 3 messen oder kontrollieren sowie

2. nach Maßgabe des Absatzes 4 die Ergebnisse der Messungen oder Kontrollen aufzeichnen und aufbewahren.

(3) Im Rahmen der Messung oder Kontrolle der Füllmengen sind allgemein anerkannte Messverfahren oder anerkannte statistische Grundsätze anzuwenden. Die zur Kontrolle oder Messung verwendeten Messgeräte müssen den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen.

(4) Die Ergebnisse nach Absatz 3 sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 40 aufzubewahren.

(5) Werden Fertigpackungen, auf die nicht das e-Zeichen nach § 11 aufgebracht ist, überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen nicht gefährdet wird.

(6) Zur Kontrolle der Füllmengen von Maßbehältnis-Flaschen und der Gewichte von Garnen können an Stelle von Messgeräten andere geeignete Kontrolleinrichtungen oder Mittel zur Überprüfung verwendet werden. Das Gleiche gilt für die Prüfung von Füllmengen nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichneter Fertigpackungen sowie für nicht EG-Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

§ 42

Bezugstemperatur

Die Nennfüllmengenanforderungen sind hinsichtlich des Volumens auf eine Temperatur von 20°C bezogen. Satz 1 gilt nicht für tiefgekühlte und gefrorene Erzeugnissen, deren Nennfüllmenge in Volumen gekennzeichnet wird.

Abschnitt 11

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 1 Nummer 26 des Mess- und Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass dort genanntes Obst und Gemüse gekennzeichnet ist,
2. entgegen § 17 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass dort genanntes Obst oder Gemüse in den Verkehr gebracht wird,
3. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Backware oder dort genanntes Brot gekennzeichnet sind,
4. entgegen § 18 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Backware in den Verkehr gebracht wird,
5. entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 nicht sicherstellt, dass eine offene Packung gekennzeichnet ist,
6. entgegen § 29 Absatz 2 Nummer 4 oder § 30 Absatz 1 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass die Nennfüllmenge eine dort genannte Anforderung erfüllt oder
7. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass eine Verkaufseinheit ohne Umhüllung gekennzeichnet ist.

§ 44 Übergangsvorschrift

(1) Sammelpackungen, die vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Monats] hergestellt wurden, dürfen abweichend von § 38 Absatz 4 in den Geltungsbereich des Mess- und Eichgesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

(2) Messgeräte, die vor dem 31. Dezember 2021 nach § 27 oder § 31 der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, zum Kontrollieren verwendet worden sind, brauchen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2031 noch nicht den Anforderungen der Anlage 7 zu entsprechen.

Anlage 1

(Zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c, § 23, § 39 Absatz 4)

Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen

1. Nach Volumen verkaufte Erzeugnisse (Angabe der Menge in Milliliter)

Wein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die acht nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 – 187 – 250 – 375 – 500 – 750 – 1 000 – 1 500
Gelbwein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml ist ausschließlich die nachstehende Nennfüllmenge zulässig: ml: 620
Schaumwein	Im Füllmengenbereich zwischen 125 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die fünf nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 125 – 200 – 375 – 750 – 1 500
Likörwein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die sieben nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 – 200 – 375 – 500 – 750 – 1 000 – 1 500
Aromatisierter Wein	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 1 500 ml sind ausschließlich die sieben nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 – 200 – 375 – 500 – 750 – 1 000 – 1 500
Spirituosen	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 2 000 ml sind ausschließlich die neun nachstehenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 100 – 200 – 350 – 500 – 700 – 1 000 – 1 500 – 1 750 – 2 000
Shochu	Im Füllmengenbereich zwischen 100 ml und 2 000 ml sind auch die folgenden Nennfüllmengen zulässig: ml: 720 – 1 800

2. Begriffsbestimmungen für die Erzeugnisse

Wein	Wein im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe I in Verbindung mit Anhang I, Teil XII, Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EG L 347 S. 671, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2393/2017 (ABl. EU L 350 S. 15); KN-Code ex 2204).
Gelbwein	Französischer Wein im Sinne von Artikel 68 in Verbindung mit Anhang XVII Ziffer 3 Buchstabe b mit der Ursprungsbezeichnung „Côtes du Jura“, „Arbois“, „L'Etoile“ und „Château-Chalon“ in Flaschen im Sinne von Anhang VII Ziffer 3 Buchstabe a Verordnung (EU) 2019/33 vom 17. Oktober 2018 in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Lö-

	schung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. EU L 9 S. 2).
Schaumwein	Weinbauerzeugnis im Sinne des Anhangs VII, Teil II Nummer 4, 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; KN-Code 2204 10.
Likörwein	Wein im Sinne des Anhangs VII Teil II Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; KN-Code 2204 21 – 2204 29.
Aromatisierter Wein	Aromatisierter Wein im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 (ABl. EU 84, S. 14); KN-Code 2205.
Spirituosen	Spirituosen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 1576/89 (ABl. EG L 39 S. 16; KN-Code 2208), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/787 (ABl. L 130, S.1); KN-Code 2208.
Shochu	Spirituosen im Sinne von Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.

Anlage 2

(Zu § 2 Nummer 10)

Festlegung abweichender Herstellungszeitpunkte für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten

1. Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten mit Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

	Erzeugnis	Zeitpunkt der Herstellung
a)	Räucherwaren, Würste, die nach dem Einfüllen des Brätes in die Wursthülle noch nachbehandelt werden (räuchern, lufttrocknen, kochen, braten),	Nach Abschluss der Zweitverpackung durch verkaufsfertige Herrichtung wie Folienverpackung, Etikettierung, Anbringen von Plomben usw.
b)	schnittfeste Rohwürste	Sobald das Verhältnis von fleischeigenem Wasser zu Fleischeiweiß (Federzahl) 2,5 und bei einem Kaliberdurchmesser über 70 Millimeter 2,8 beträgt.
c)	tiefgefrorene Erzeugnisse, tiefgefrorenes Schlachtgeflügel	Nach dem Schockgefrieren
d)	Speiseeis	Nach dem Aushärten nach mindestens 2-wöchiger Gefrierhauslagerung
e)	stückige Seife	1 Stunde nach der Ausformung

2. Fertigpackungen mit Abtropfgewichtskennzeichnung

	Erzeugnis	Zeitpunkt der Herstellung
a)	Obst- & Gemüsekonserven und sonstige pflanzliche Lebensmittel als Konserve	30 Tage nach dem Sterilisieren
b)	Bratfischmarinaden	48 Stunden nach dem Aufgießen
c)	Würstchen, Fleisch und andere Flei-	5 Tage nach dem Sterilisieren

	scherzeugnisse	
d)	Mozzarella und Käse, der in einer oder aus einer Flüssigkeit in Verkehr gebracht wird	5 Tage nach Abfüllung

Anlage 3

(Zu § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1, § 10 Absatz 1, Absatz 2, § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 2, Absatz 3 sowie § 40 Absatz 2)

Verfahren zur Prüfung der Füllmenge nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen und anderer Verkaufseinheiten durch die zuständigen Behörden

0. Vorbemerkungen:

Die zuständigen Behörden der Länder prüfen mit einem geeigneten statistischen Stichprobenverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik, wobei das Stichprobenverfahren in seiner Wirksamkeit mit der in der Europäischen Richtlinie 76/211/EWG in Anhang I Nummer 5 beschriebenen Bezugsmethode vergleichbar ist.

Die vorgenannten Anforderungen werden insbesondere durch den nachfolgenden Prüfplan abgedeckt.

1. Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- a) der Feststellung der Losgröße,
- b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
- c) den zusätzlichen Feststellungen der Nummer 5,
- d) der Feststellung des Mittelwertes,
- e) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen,
- f) der Feststellung der Einhaltung der Verkehrsfähigkeitsgrenze.

2. Feststellung der Losgröße

Werden die Fertigpackungen unmittelbar nach Abschluss des Herstellungsvorgangs geprüft, so entspricht der Umfang des Loses der maximalen Stundenleistung der Abfüllanlage, und zwar ohne Begrenzung des Losumfangs. In den übrigen Fällen ist die Stückzahl des Loses auf 10.000 Fertigpackungen begrenzt.

Kann bei Prüfung am Lager die Zugehörigkeit einer Lieferung zu einem Los nicht festgelegt werden, so wird die Losgröße durch die Anzahl gleich beschaffener Fertigpackungen des Lagerbestandes begrenzt.

3. Umfang der Stichproben

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Fertigpackungen muss es sich um eine Zufallsstichprobe handeln. Der Stichprobenumfang bemisst sich nach Tabelle a, b oder f, bei zerstörungsfreier Prüfung und nach Tabelle c, d oder e, wenn alle Fertigpackungen der Stichprobe zerstört werden müssen. Bei einer Losgröße von weniger als 10 Fertigpackungen kann eine zerstörende oder nicht zerstörende Prüfung auf Einhaltung der Werte der Verkehrsfähigkeit bei einzelnen oder bei allen Fertigpackungen vorgenommen werden.

Der Umfang sonstiger Prüfungen richtet sich nach Nummer 5.

a) Nicht-zerstörende Prüfung: normale Einfach-Stichprobenprüfung

N			n	c	d	k
100	bis	500	50	3	4	0,379
501	bis	3.200	80	5	6	0,295
3.201	bis	10.000	125	7	8	0,234
10.001	und mehr		160	8	9	0,207

b) Nicht-zerstörende Prüfung: Vollprüfung

N		
10	bis	99

Bei einer Losgröße von weniger als 100 Fertigpackungen erstreckt sich die nicht-zerstörende Prüfung auf sämtliche Fertigpackungen (Vollprüfung).

c) Zerstörende Prüfung: Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang

N			n	c	d	k
10	bis	99	5	0	1	2,058
100	bis	500	8	0	1	1,237
501	bis	3.200	13	1	2	0,847
3.201	bis	10.000	20	1	2	0,640
10.001	und mehr		30	2	3	0,503

d) Zerstörende Prüfung bei Abtropfgewichtskennzeichnung: Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang

N			n	c	d	k
10	bis	99	5	-	-	2,058
100	bis	500	8	-	-	1,237
501	bis	3.200	13	-	-	0,847
3.201	bis	10.000	20	-	-	0,640
10.001	und mehr		30	-	-	0,503

e) Zerstörende Prüfung

Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang für Fertigpackungen, die mit dem Zeichen „e“ nach § 11 gekennzeichnet sind

N	n	c	d	k
Unabhängig vom Losumfang (N ≥ 100)	20	1	2	0,640

- f) Nicht zerstörende Prüfung für Fertigpackungen mit EG-Düngemitteln, Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind sowie mit Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln über 10 Liter

N	n
unabhängig vom Losumfang (N≥20)	20

In den Tabellen bedeuten:

N	Losgröße
n	Stichprobenumfang
c	Annahmezahl
d	Rückweisezahl
k	Faktor zur Berechnung des Vertrauensbereichs; $k = \frac{t}{\sqrt{n}}$ mit t als Zufallsvariable der Studentverteilung

4. Bestimmung der Füllmengen

Es sind in der Regel zu bestimmen:

- a) Gewichte durch Wägung,
- b) Gewichte von Textilerzeugnissen im Sinne des Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 vom 27. September 2011 über die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG (ABl. L 272 vom 18. 10. 2011, S. 1) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik; als Gewicht gilt das Trockengewicht ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen und ohne Beschwerung, wenn die Beschwerung nicht durch die Art des Erzeugnisses und die Herstellung bedingt ist, zuzüglich eines Feuchtigkeitszuschlages für die in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 aufgeführten Fasern,
- c) Volumen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren Dichte,
- d) Volumen bei Fertigpackungen mit EG-Düngemitteln, Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind sowie mit Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln über 10 Liter durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der Schüttdichte nach den anerkannten Regeln der Technik.

5. Zusätzliche Feststellungen

- a) Messunsicherheit

Die Messunsicherheit des Prüfverfahrens ist zu berücksichtigen.

- b) Bestimmung der mittleren Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 v.H. der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde das Mittel von 5 Taraproben.

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn die Standardabweichung der Taragewichte von 10 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist.

Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde das Mittel von 5 Taraproben.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpäckung festzustellen.

c) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen

Der mittlere Trocknungsverlust des Erzeugnisses ist an mindestens 3 Fertigpackungen aus der Stichprobe nach Nummer 3 Buchstabe a und b zu bestimmen. Das Gesamtgewicht dieser Trocknungsprobe muss mindestens 35 Gramm betragen.

6. Feststellung des Mittelwertes

a) Die Vorschriften über die mittlere Füllmenge sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert \bar{x}

der Füllmengen x_i ,

aa) aus der Stichprobe nach Nummer 3 Buchstabe a, c, d und e vermehrt um den Betrag $k \cdot s$ oder

bb) bei einer Vollprüfung nach Nummer 3 Buchstabe b

größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der k-Wert ergibt sich aus den Tabellen unter Nummer 3; s ist die Standardabweichung der Füllmengen x_i der Stichprobe.

$$s = + \sqrt{\frac{1}{n-1} \cdot \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

b) Fertigpackungen mit nach Gewicht gekennzeichneten Textilerzeugnissen

Von dem festgestellten Mittelwert \bar{x} der Stichprobe und den festgestellten Einzelgewichten x_i der Stichprobe wird der mittlere Trocknungsverlust abgezogen; der aus Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 berechnete Feuchtigkeitszuschlag wird hinzugerechnet. Im Übrigen gilt Nummer 6 Buchstabe a.

7. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

a) Normale Einfach-Stichprobenprüfung nach Nummer 3 Buchstabe a

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, gleich der Rückweizeahl d oder größer, sind die Vorschriften nicht erfüllt.

b) Vollprüfung nach Nummer 3 Buchstabe b

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, größer als 2 v.H. der Anzahl der in der Vollprüfung geprüften Fertigpackungen, sind die Vorschriften nicht erfüllt.

c) Einfach-Stichprobenprüfung nach Nummer 3 Buchstabe c und e

Ist die Anzahl der Fertigpackungen, die die zulässigen Minusabweichungen überschreiten, gleich der Rückweiszahl d oder größer, so sind die Vorschriften nicht erfüllt.

d) Prüfung des Abtropfgewichtes

Abtropfgewichte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen. Nummer 1 bis 6 gelten entsprechend.

8. Ungleiche Nennfüllmenge

Die Regelungen der Nummer 4 und 5 Buchstabe a und b gelten auch für Fertigpackungen mit ungleicher Nennfüllmenge.

9. Prüfung anderer Verkaufseinheiten

Die Nummern 1 bis 7 dieser Anlage sind auf die Prüfung anderer Verkaufseinheiten entsprechend anzuwenden.

Anlage 4

(Zu § 26 Absatz 2 Nummer 1, § 28 Absatz 1 und Absatz 2, § 30 Absatz 3 sowie § 40 Absatz 2)

Verfahren zur Prüfung der Füllmenge nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen und anderer Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung durch die zuständigen Behörden

0. Vorbemerkungen:

Die zuständigen Behörden der Länder prüfen mit einem geeigneten statistischen Stichprobenverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik, wobei das Stichprobenverfahren in seiner Wirksamkeit mit der in der Richtlinie 76/211/EWG in Anhang I Nummer 5 beschriebenen Bezugsmethode vergleichbar ist.

1. Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- a) der Feststellung der Losgröße,
- b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
- c) den zusätzlichen Feststellungen der Nummer 5, soweit erforderlich,
- d) der Feststellung des Mittelwertes,
- e) der Feststellung der Einhaltung der Verkehrsfähigkeitsgrenze.

2. Feststellung der Losgröße

Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten unmittelbar nach Abschluss des Herstellungsvorgangs geprüft, so entspricht der Umfang des Loses der maximalen Stundenleistung der Abfüllanlage, und zwar ohne Begrenzung des Losumfangs. In den übrigen Fällen ist die Stückzahl des Loses auf 10.000 Fertigpackungen begrenzt.

Kann bei Prüfung am Lager die Zugehörigkeit einer Lieferung zu einem Los nicht festgelegt werden, so wird die Losgröße durch die Anzahl gleich beschaffener Fertigpackungen des Lagerbestandes begrenzt.

3. Umfang der Stichproben

Bei der stichprobenweisen Prüfung von Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten muss es sich um eine Zufallsstichprobe handeln. Bei einer Losgröße von weniger als 26 Fertigpackungen kann eine zerstörende oder nicht zerstörende Prüfung auf Einhaltung der Werte der Verkehrsfähigkeit bei einzelnen oder bei allen Fertigpackungen vorgenommen werden.

Für den Stichprobenumfang gilt folgende Tabelle:

N			n	a
26	bis	50	3	1,0

51	bis	150	5	0,35
151	bis	500	8	0,2
501	bis	3.200	13	0,15
3.201	bis	10.000	20	0,1
10.001	und mehr		30	0,085

In der Tabelle bedeuten:

N	Losgröße
n	Stichprobenumfang
a	Faktor zur Berechnung des Sicherheitszuschlages

4. Bestimmung der Füllmengen

a) Es sind in der Regel zu bestimmen:

aa) Längen durch Längenmessung,

bb) Längen von Garnen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der Feinheit,

cc) Flächen durch Längenmessung,

dd) Stückzahl durch Zählung.

b) Abweichend von Nummer 4 Buchstabe a Unterbuchstaben aa, cc und dd können bestimmt werden:

aa) Längen durch Wägungen in Verbindung mit der Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse nach Nummer 5 Buchstabe b, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

aaa) Die Wägewerte der nach Nummer 5 Buchstabe b ermittelten Einzelmengen dürfen vom gebildeten Mittelwert um nicht mehr als ± 1 v.H. abweichen.

bbb) Bei der Prüfung der Fertigpackungen muss der Wägewert, der 2. v.H. der gekennzeichneten Länge entspricht, mindestens das 10fache des Teilungswertes der verwendeten Waage betragen.

bb) Stückzahlen durch Wägung in Verbindung mit der Bestimmung der mittleren stückzahlbezogenen Masse nach Nummer 5 Buchstabe c, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- aaa) Die Wägewerte der 10 Mittelwerte \bar{x}_i die nach Nummer 5 Buchstabe c bestimmt sind, dürfen von dem Gesamtmittelwert \bar{x} um nicht mehr als ± 1 v.H. abweichen.
- bbb) Bei der Prüfung der Fertigpackungen muss der Wägewert, der der zulässigen Minusabweichung entspricht, mindestens das 10fache des Teilungswertes der verwendeten Waage betragen.

Für die Feststellungen nach Nummer 4 Buchstabe b sind in der Regel Netto-Wägungen vorzunehmen.

5. Zusätzliche Feststellungen

a) Messunsicherheit

Die Messunsicherheit des Prüfverfahrens ist zu berücksichtigen.

b) Bestimmungen der mittleren längenbezogenen Masse

Die mittlere längenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzellängen von je mindestens 1 m Länge zu bestimmen. Ist die mittlere längenbezogene Masse größer als $\frac{200 \text{ g}}{\text{m}}$ brauchen die Einzellängen nicht größer als 0,2 m zu sein.

c) Bestimmung der mittleren stückzahlbezogenen Masse

Die mittlere stückzahlbezogene Masse ist aus 10 Gruppen zu mindestens je 10 Einzelstücken zu bestimmen. Die Gesamtzahl der Einzelstücke muss dabei mindestens 10 v.H. der Nennstückzahl der Fertigpackungen betragen.

d) Bestimmung der Länge von Textilerzeugnissen

Die Länge von Textilerzeugnissen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen. Die mittlere feuchtigkeitsbedingte Längenänderung von Textilerzeugnissen und die mittlere Feinheit von Garnen sind an drei Proben aus der Stichprobe nach Nummer 3 zu bestimmen.

6. Feststellung des Mittelwertes

Die Vorschriften über die mittlere Füllmenge dieser Verordnung sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert \bar{x} der Füllmengen x_i , aus der Stichprobe, vermehrt um den Betrag „a * R“ größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der Faktor a ergibt sich aus der Tabelle unter Nummer 3; R ist die Spannweite der Füllmengen x_i der Stichprobe.

7. Prüfung von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung

Die Nummern 1 bis 6 dieser Anlage sind auf die Prüfung von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung entsprechend anzuwenden.

Anlage 5

(Zu § 40 Absatz 2)

Abweichende Prüfzeiträume für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten

1. Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten mit Gewichtskennzeichnung

	Erzeugnis	Prüfzeitraum
a)	Backwaren ohne Vorverpackung	Bis 11 Stunden nach dem Zeitpunkt der Backofenentnahme
b)	Frisches Obst oder Gemüse, Kartoffeln	Bis zu einem Monat nach dem Zeitpunkt der Herstellung
c)	Lösungsmittelhaltige Klebstoffe	Bis zu einer Woche nach dem Zeitpunkt der Herstellung

2. Fertigpackungen mit Abtropfgewichtskennzeichnung

	Erzeugnis	Prüfzeitraum
a)	Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Lebensmittel als Konserve	Bis 2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Herstellung
b)	Fische, Erzeugnisse aus gesalzenen Fischen, Anchosen, Marinaden, Kochfischwaren, Fischdauerkonserven, Muscheln, Krabben, wechselwarme Tiere, Krusten- und Schalentiere, Weichtiere oder Erzeugnisse aus diesen Tieren, außer glasierte Erzeugnisse	Bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Herstellung
c)	Bratfischmarinaden	Bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Herstellung
d)	Mozzarella und Käse, der in einer oder aus einer Flüssigkeit in	Bis 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Herstellung

	Verkehr gebracht wird	
--	-----------------------	--

Anlage 6

(Zu § 40 Absatz 3)

Verfahren zur Prüfung von Maßbehältnis-Flaschen durch die zuständigen Behörden

0. Vorbemerkungen

Die zuständigen Behörden der Länder prüfen mit einem geeigneten statistischen Stichprobenverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik, wobei das Stichprobenverfahren in seiner Wirksamkeit mit der in der Richtlinie 75/107/EWG in Anhang II beschriebenen Bezugsmethode vergleichbar ist.

1. Entnahme der Zufallsstichprobe

Es wird eine Stichprobe von 35 Maßbehältnissen zufallsmäßig aus einem Los entnommen, das einer Stundenproduktion von Flaschen desselben Musters aus derselben Herstellung entspricht und bei importierten Flaschen durch die Anzahl der gleichbeschaffenen Flaschen einer Lieferung oder, falls die Zugehörigkeit zu einer Lieferung nicht festgestellt werden kann, durch den Lagerbestand bestimmt ist.

2. Messung des Volumens der Flaschen der Stichprobe

Die Flaschen werden leer gewogen. Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte bei einer Temperatur von 20 °C randvoll oder bis zur Höhe des angegebenen Abstandes von der oberen Randebene gefüllt. Sie werden gefüllt gewogen.

Die Messunsicherheit der Bestimmung des Volumens darf höchstens ein Fünftel der nach § 36 Absatz 2 zulässigen Abweichungen für das Nennvolumen der Flaschen betragen.

3. Auswertung der Ergebnisse

a) Zu berechnen sind der Mittelwert \bar{x} der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe, die Standardabweichung s der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe.

b) Es werden folgende Grenzwerte berechnet:

obere Toleranzgrenze T_o als Summe aus dem Randvollvolumen oder dem durch die angegebene Entfernung begrenzten Volumen und der zugehörigen Abweichung nach § 36 Absatz 2 oder 3,

untere Toleranzgrenze T_u als Differenz aus dem Randvollvolumen oder dem durch die angegebene Entfernung begrenzten Volumen und der zugehörigen Abweichung nach § 36 Absatz 2 oder 3.

c) Annahmekriterien

Das Los genügt den Vorschriften des § 35 Absatz 2 oder 3, wenn die Werte \bar{x} und s gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k \cdot s \leq T_o$$

$$\bar{x} - k \cdot s \geq T_u$$

$$s \leq F (T_o - T_u)$$

mit $k = 1,57$ und $F = 0,266$

d) Berechnung der Werte \bar{x} und s

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{35} x_i}{35}$$

Der Mittelwert der Stichprobe ist:

Die Standardabweichung der Stichprobe ist:

$$s = + \sqrt{\frac{1}{34} \cdot \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

Wenn das Kontrollergebnis zu Beanstandungen führt, kann eine zweite Prüfung durchgeführt werden. Die Stichprobe ist dann aus einem Los zu entnehmen, das einer längeren Produktionsdauer entspricht, oder es sind die Eintragungen auf geeigneten Kontrollkarten oder in geeigneten Kontrollaufzeichnungen des Herstellers zu berücksichtigen, wenn dessen Betrieb von den zuständigen Behörden kontrolliert worden ist.

Anlage 7

(zu § 41 Absatz 3 Satz 2)

Anforderungen an Messgeräte

1. Allgemein

- a) Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, sind Messgeräte im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 geeignet, wenn sie konformitätsbewertet oder geeicht sind.
- b) Sofern Messgeräte zur Bestimmung der Masse oder des Volumens verwendet werden, darf die Verkehrsfehlergrenze der verwendeten Messgeräte bei der Messung oder der Kontrolle der Füllmenge einer Fertigpackung, der Füllmenge einer Verkaufseinheit ohne Umhüllung oder des Gewichts einer Backware ohne Vorverpackung höchstens ein Fünftel der Werte in der Tabelle in § 9 Absatz 3, sowie der Werte in § 30 Absatz 4 oder § 34 Absatz 2 betragen.
- aa) Werden nichtselbsttätige Waagen verwendet, so müssen diese der Genauigkeitsklasse III oder besser entsprechen. Der Eichwert darf nicht größer sein als:

Nennfüllmenge Q_N der Fertigpackung in [g] oder [ml]		größter zulässiger Eich- wert in [g]	
von	5 bis weniger als	10	0,1
von	10 bis weniger als	25	0,2
von	25 bis weniger als	150	0,5
von	150 bis weniger als	350	1,0
von	350 bis weniger als	1750	2,0
von	1750 bis weniger als	3500	5,0
von	3500 bis weniger als	7000	10,0
von	7000 bis weniger als	25000	20,0
von	25000 bis weniger als	50000	50,0
von	50000 bis weniger als	100000	100,0
von	100000 bis weniger als	600000	200,0
von	600000 bis	1500000	500,0

- bb) Werden selbsttätige Kontrollwaagen verwendet, so müssen diese der Genauigkeitsklasse XIII (1) oder besser entsprechen. Der Eichwert darf nicht größer sein als:

Nennfüllmenge Q_N der Fertigpackung in [g] oder [ml]		größter zulässiger Eichwert in [g]	
von	5 bis weniger als	20	0,1
von	20 bis weniger als	50	0,2
von	50 bis weniger als	175	0,5
von	175 bis weniger als	500	1,0
von	500 bis weniger als	5000	2,0
von	5000 bis weniger als	10000	5,0
von	10000 bis weniger als	15000	10,0
von	15000 bis weniger als	50000	20,0
von	50000 bis	100000	50,0

2. Ausnahmen

Werden Backwaren ohne Vorverpackung oder für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel überwiegend von Hand hergestellt, sind geeichte Handelswaagen zum Messen oder Kontrollieren geeignet.

3. Zusatzeinrichtungen an Messgeräten nach den Buchstaben a) und b), welche bei der Herstellung von Fertigpackungen zur Messung und Kontrolle verwendet werden und zur Registrierung und Auswertung von Messwerten dienen, sind von der Anwendung des Mess- und Eichgesetzes ausgenommen.

Artikel 2

Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Die Schlüsselzahlengruppe 16 der Anlage zur Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse

H 16-1 **Hinweis:**

Erfolgt bei Obst und Gemüse oder Backwaren ohne Vorverpackungen gemäß §§ 17 und 18 der Fertigpackungsverordnung die letzte abgeschlossene Marktüberwachung ohne Beanstandung, dann sind im gleichen Kalenderjahr weitere beanstandungsfreie Marktüberwachungen bei diesen Lebensmitteln ohne Vorverpackungen vom selben Herstellungsort und beim selben Verantwortlichen gebührenfrei.

1. Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen anderer Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes, hier bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 18 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung;

Die Höhe der Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16.0... bestimmt sich bei Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen unabhängig von der Anzahl der Lose oder Vollprüfungen ausschließlich nach der Gesamtanzahl der geprüften Backwaren

16.0.1.1	von zehn bis zu 25 Backwaren ohne Vorverpackung	99,60
16.0.1.2	von 26 bis zu 50 Backwaren ohne Vorverpackung	115,60
16.0.1.3	von 51 bis zu 100 Backwaren ohne Vorverpackung	148,10
16.0.1.4	von 101 bis zu 150 Backwaren ohne Vorverpackung	178,20
16.0.1.5	von 151 bis zu 250 Backwaren ohne Vorverpackung	208,40
16.0.1.6	über 250 Backwaren ohne Vorverpackung	250,50

2. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes

a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 9 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 40

Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 10 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2, sowie § 29 jeweils i. V. m. den Anlagen 3 und 5 der Fertigpackungsverordnung;

Prüfung bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung gemäß Anlage 3 Nummer 3a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.1.1	bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	208,80
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	241,60
16.1.1.3	von 81 bis 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	268,00
16.1.1.4	über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	287,80
	zerstörende Prüfung bei Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3c oder 3e (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	235,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	266,50
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	398,80
16.1.2.4	über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	445,80
	Nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	307,60
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	349,30
16.1.3.3	von 80 bis zu 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	427,20
16.1.3.4	über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	487,60
	zerstörende Prüfung bei Abtropfgewichtskennzeichnung gem. Anlage 3 Nummer 3d i. V. m. Anlage 3 Nummer 7d bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu acht Fertigpackungen	305,30
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen	359,80
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen	391,30
16.1.4.4	über 20 Fertigpackungen	436,00

zerstörende Prüfung gemäß Anlage 3 Nummer 3c mittels Deglasieren, bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.5.1	bis zu acht Fertigpackungen	351,30
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen	460,20
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen	678,30
16.1.5.4	über 20 Fertigpackungen	896,10

b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2, §§ 9, 10, 31 und 32 sowie der Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 14 Absatz 2 und 3, den §§ 17 und 29 sowie der Anlage 3 Nummern 3 b und 5 sowie den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung

16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
----------	--------------------------------------	--

c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 b und den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung;

Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß §§ 40 und 29 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3b und den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung;

Vollprüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts, gemäß § 40 Absatz 1 und 2 und § 30 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 b der Fertigpackungsverordnung

Vollprüfung (bis maximal 99 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)

16.3.1.1	von zehn bis zu 25 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	103,40
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	112,60
16.3.1.3	über 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	148,10

d) Prüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 Absatz 1 bis 4 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung

16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	136,60
----------	---	--------

sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)

16.4.2.1	bis zu acht anderen Verkaufseinheiten	170,60
16.4.2.2	von neun bis zu 13 anderen Verkaufseinheiten	230,80
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 anderen Verkaufseinheiten	304,00
16.4.2.4	über 20 anderen Verkaufseinheiten	408,40

3. Sonderfälle

a) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 40 Absatz 3, den §§ 35 und 37 sowie insbesondere § 36 i. V. m. Anlage 6 der Fertigpackungsverordnung

16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	466,40
----------	---	--------

b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 24 und § 26 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung

Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 26 und § 29 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung

Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2, sowie § 28 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 sowie § 28 und § 32 Absatz 2 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung

Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 28 i. V. m. Anlage 4 und § 29 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 28, 29 und 31 der Fertigpackungsverordnung

16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	136,60
----------	--	--------

sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)

16.6.2.1	bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	170,60
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	230,80

16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	304,00
16.6.2.4	über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	408,40

c) Prüfung von Fertigpackungen mit Düngemitteln, EG-Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder sonstigen Stoffen gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe f der Fertigpackungsverordnung

16.6.3.1	Prüfung von 20 Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... und 19.1.2...
----------	----------------------	---

4. Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen unter zehn Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten gemäß § 9 Absatz 4 und § 38 der Fertigpackungsverordnung

16.6.4.1	Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen < 10 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
----------	---	--

5. Weitere Prüfungen

a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung

16.7.1.1	beim Hersteller	110,30
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...

b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	143,80
----------	--	--------

c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 4 Nummer 5 Buchstaben b,

c und d und Nummer 6 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 30 i. V. m. Anlage 4 Nummer 7 der Fertigpackungsverordnung

Bestimmung (je Stichprobe)

16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	60,70
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	72,00
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	54,00
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	143,80
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	143,80

d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung nach § 41 Absatz 4 und bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche gemäß § 41 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung

Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß §§ 14 Absatz 2, 17, 29 und 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung

Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Obst und Gemüse ohne Vorverpackung gemäß § 17 Absatz 4, sowie bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 18 Absatz 5 jeweils i. V. m. § 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung

Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 Absatz 5 und § 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung

16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
----------	----------------------------------	--

6. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes

16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
----------	--	--

7. Nach Beanstandungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, § 11 Absatz 2, § 17 Absatz 1, 2 und 5, § 18 Absatz 1 bis 3 und 6, § 29 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 2, § 31 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, § 34 Nummern 1 bis 3, § 35 und § 38 Absatz 1 i. V. m. § 40 der Fertigpackungsverordnung

16.8.2.1	Prüfung der Anforderungen an Fertigpackungen, anderen Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse nach Beanstandungen ohne erneute Prüfung der Füllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
----------	---	---

Artikel 3

Weitere Änderungen der Mess- und Eichgebührenverordnung

Die Schlüsselzahlengruppe 16 der Anlage zur Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse

H 16-1 **Hinweis:**

Erfolgt bei Obst und Gemüse oder Backwaren ohne Vorverpackungen gemäß §§ 17 und 18 der Fertigpackungsverordnung die letzte abgeschlossene Marktüberwachung ohne Beanstandung, dann sind im gleichen Kalenderjahr weitere beanstandungsfreie Marktüberwachungen bei diesen Lebensmitteln ohne Vorverpackungen vom selben Herstellungsort und beim selben Verantwortlichen gebührenfrei.

1. Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen anderer Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes, hier bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 18 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung;

Die Höhe der Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16.0... bestimmt sich bei Stichprobenprüfungen und Vollprüfungen unabhängig von der Anzahl der Lose oder Vollprüfungen ausschließlich nach der Gesamtanzahl der geprüften Backwaren

16.0.1.1	von zehn bis zu 25 Backwaren ohne Vorverpackung	106,40
16.0.1.2	von 26 bis zu 50 Backwaren ohne Vorverpackung	123,50
16.0.1.3	von 51 bis zu 100 Backwaren ohne Vorverpackung	158,20
16.0.1.4	von 101 bis zu 150 Backwaren ohne Vorverpackung	190,30
16.0.1.5	von 151 bis zu 250 Backwaren ohne Vorverpackung	222,60
16.0.1.6	über 250 Backwaren ohne Vorverpackung	267,50

2. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes

a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 9 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie insbesondere § 10 jeweils i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2, sowie § 29 jeweils i. V. m. den Anlagen 3 und 5 der Fertigpackungsverordnung;

Prüfung bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung gemäß Anlage 3 Nummer 3a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.1.1	bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	223,00
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	258,00
16.1.1.3	von 81 bis 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	286,20
16.1.1.4	über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	307,40
	zerstörende Prüfung bei Einfach-Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3c oder 3e (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	251,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	284,60
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	426,00
16.1.2.4	über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	476,10
	nicht zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes gemäß Anlage 3 Nummer 3a und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	328,50
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	373,10
16.1.3.3	von 80 bis zu 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	456,20
16.1.3.4	über 125 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	520,80

zerstörende Prüfung bei Abtropfgewichtskennzeichnung nach Anlage 3 Nummer 3 d i. V. m. Anlage 3 Nummer 7d bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.4.1	bis zu acht Fertigpackungen	326,10
16.1.4.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen	384,30
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen	417,90
16.1.4.4	über 20 Fertigpackungen	465,60

zerstörende Prüfung nach Anlage 3 Nummer 3 c mittels Deglasieren, bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.5.1	bis zu acht Fertigpackungen	375,20
16.1.5.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen	491,50
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen	724,40
16.1.5.4	über 20 Fertigpackungen	957,00

b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 40 Absatz 1 und 2, §§ 9, 10, 31 und 32 sowie der Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 14 Absatz 2 und 3, den §§ 17 und 29 sowie der Anlage 3 Nummern 3 b und 5 sowie den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung

16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
----------	--------------------------------------	--

c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3b und den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung;

Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß §§ 40 und 29 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 b und den §§ 9 und 10 der Fertigpackungsverordnung;

Vollprüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts, gemäß § 40 Absatz 1 und 2 und § 30 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3 b der Fertigpackungsverordnung

Vollprüfung (bis maximal 99 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)

16.3.1.1	von zehn bis zu 25 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	110,40
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufs-	120,30

	einheiten	
16.3.1.3	über 50 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	158,20
	d) Prüfungen von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche gemäß § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 30 Absatz 1 bis 4 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	145,90
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht anderen Verkaufseinheiten	182,20
16.4.2.2	von neun bis zu 13 anderen Verkaufseinheiten	246,50
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 anderen Verkaufseinheiten	324,70
16.4.2.4	über 20 anderen Verkaufseinheiten	436,20

3. Sonderfälle

	a) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 40 Absatz 3, den §§ 35 und 37 sowie insbesondere § 36 i. V. m. Anlage 6 der Fertigpackungsverordnung	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los	498,10
	b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie §§ 24 und 26 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 26 und § 29 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2, sowie § 28 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 sowie § 28 und § 32 Absatz 2 i. V. m. Anlage 4 der Fertigpackungsverordnung	
	Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 28 i. V. m. Anlage 4 und § 29 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 28, 29 und 31 der Fertigpackungsverordnung	
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m	

	beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	145,90
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.6.2.1	bis zu acht Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	182,20
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	246,50
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	324,70
16.6.2.4	über 20 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	436,20
	c) Prüfung von Fertigpackungen mit Düngemitteln, EG-Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder sonstigen Stoffen gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe f der Fertigpackungsverordnung	
16.6.3.1	Prüfung von 20 Stück	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... und 19.1.2...
	4. Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen unter zehn Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten gemäß § 9 Absatz 4 und § 38 der Fertigpackungsverordnung	
16.6.4.1	Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen < 10 Fertigpackungen oder anderen Verkaufseinheiten	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...oder 19.1.2...
	5. Weitere Prüfungen	
	a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 4 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung	
16.7.1.1	beim Hersteller	117,80
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
	b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1	

und 2 i. V. m. Anlage 3 Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 i. V. m. Anlage 3 der Fertigpackungsverordnung

16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	153,60
	<p>c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 40 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anlage 4 Nummer 5 Buchstaben b, c und d und Nummer 6 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 30 i. V. m. Anlage 4 Nummer 7 der Fertigpackungsverordnung</p> <p>Bestimmung (je Stichprobe)</p>	
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	64,80
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	76,90
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	57,70
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	153,60
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	153,60
	<p>d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung nach § 41 Absatz 4 und bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche gemäß § 41 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung</p> <p>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß §§ 14 Absatz 2, 17, 29 und 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung</p> <p>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Obst und Gemüse ohne Vorverpackung gemäß § 17 Absatz 4, sowie bei Backwaren ohne Vorverpackung gemäß § 18 Absatz 5 jeweils i. V. m. § 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung</p> <p>Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 30 Absatz 5 und § 41 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung</p>	
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	<p>nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...oder 19.1.2...</p>

6. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes

- 16.8.1.1 Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen
19.1.1...oder
19.1.2...

7. Nach Beanstandungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, § 11 Absatz 2, § 17 Absatz 1, 2 und 5, § 18 Absatz 1 bis 3 und 6, § 29 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 2, § 31 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, § 34 Nummern 1 bis 3, § 35 und § 38 Absatz 1 i. V. m. § 40 der Fertigpackungsverordnung

- 16.8.2.1 Prüfung der Anforderungen an Fertigpackungen, anderen Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse nach Beanstandungen ohne erneute Prüfung der Füllmenge nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen
19.1.1...oder
19.1.2...

Artikel 4

Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
3. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 5 Satzteil vor dem zweiten Halbsatz,“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Fertigpackungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I, S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2272), außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine Novellierung der Fertigpackungsverordnung ist erforderlich, um das Fertigpackungsrecht übersichtlicher zu gestalten und an europäische Entwicklungen und nationale Änderungen im Mess- und Eichrecht anzupassen.

Zielsetzungen im Einzelnen:

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten hinsichtlich der Kennzeichnung der Nettofüllmenge und der notwendigen Aufschriften, des Erfüllens der Nettofüllmengenanforderungen und der Marktüberwachung.

Diese Verordnung dient weiterhin der Durchführung von EU-Rechtsakten, insbesondere des

Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Anhang IX und Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG, der Richtlinie 90/496/EWG, der Richtlinie 1999/10/EG, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004,

Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a und b Verordnung (EG) 1223/ 2009 vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel und

Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 vom 16. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 157 vom 17.02.2008, S. 46), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 vom 21. Februar 2013 (ABl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 74).

Diese Verordnung setzt darüber hinaus EU-Rechtsakte um, insbesondere die:

Richtlinie 75/107/EWG vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. Nr. L 042 vom 15.02.1975, S. 14),

Richtlinie 76/211/EWG vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.02.1976, S. 1) und

Richtlinie 2007/45/EG vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG (ABl. L 247 vom 21.09.2007, S. 17).

Mit Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes wurde die Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 geschaffen (BGBl. I S. 330), mit der die bisher geltende Eichkostenverordnung abgelöst wurde. Die Gebührensätze für die Vornahme individu-

ell zurechenbarer öffentlicher Leistungen müssen zur Kostendeckung regelmäßig an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Eine erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung trat, unter Ausschluss von Anpassungen der Gebührensätze zur Marktüberwachung von Fertigpackungen, anderer Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse (Schlüsselzahlengruppe 16) in Kraft am 30. April 2019 (BGBl. I S. 579). Basis der im Jahre 2015 geregelten Gebührensätze sind Gebührenberechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkosten der Jahre 2012 bis 2017. Es muss nun eine Anpassung der Gebührensätze für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Eine Novellierung der Fertigpackungsverordnung ist erforderlich, um das Fertigpackungsrecht übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Es besteht Modernisierungsbedarf hinsichtlich der Struktur der aktuellen Fertigpackungsverordnung und veralteter Begrifflichkeiten. Dabei wird ein Großteil bestehender Vorschriften erhalten und lediglich in eine übersichtlichere Struktur eingeordnet und Begrifflichkeiten, soweit möglich, aktualisiert.

Weiterhin müssen europäische Entwicklungen und nationale Änderungen im Mess- und Eichrecht nachvollzogen werden. Doppelregelungen zu aktuellem europäischem Recht sind künftig nicht mehr enthalten.

Beispielsweise regelt die Lebensmittelinformationsverordnung [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011; ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18 ff.] in der Europäischen Union die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind unmittelbar. Nationale Vorschriften in diesem Bereich müssen somit gestrichen werden.

Die Bundesregierung hat von der Möglichkeit nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Gebrauch gemacht, nationale Vorschriften im Anwendungsbereich der europäischen Verordnung zu erhalten. Die entsprechende Mitteilung an die Europäische Kommission wurde im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bekanntgemacht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die auf diese Art und Weise erhaltenen nationalen Vorschriften im Artikel 1 Abschnitt 5 dieser Verordnung abgebildet.

Die Durchführungsvorschriften zur Lebensmittelinformationsverordnung zum Bereich Fertigpackungsrecht werden ebenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit in die Fertigpackungsverordnung aufgenommen und entsprechend in der Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 45 vom 12. Juli 2017, S. 2272 ff.) gestrichen.

Für „kosmetische Mittel“ gilt die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 vom 30. November 2009; (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59 ff.). Auch insoweit wurden unzulässige Doppelregelungen gestrichen, sowie fehlende Durchführungsvorschriften für den Bereich des Fertigpackungsrechts eingefügt.

Des Weiteren wurde im Entwurf technischen Neuerungen Rechnung getragen:

So erlauben technische Verbesserungen im Herstellungsprozess bei Fertigpackungen mit Aufgussflüssigkeiten eine genauere Produktion. Aus diesem Grund können die Toleranzgrenzen für Abweichungen zugunsten des Verbrauchers verkleinert werden.

Zur Lösung der technischen Probleme bei der Kennzeichnung von Lacken und Farben, die durch Farbmischanlagen abgefüllt werden, wurde eine neue Vorschrift eingefügt.

Der Entwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlasten sollen.

Soweit möglich, wurden die unterschiedlichen Rechtsakte, die im Fertigpackungsrecht zu beachten sind, in dieser Verordnung zusammengeführt, statt sie auf eine Vielzahl von Rechtsakten in dem jeweiligen Spezialrecht zu verteilen (z.B. nationale Ausnahmen im Lebensmittelbereich, kosmetische Mittel, Düngemittel).

Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage nur noch entweder während der Herstellung gemessen (mit geeichter Waage) oder im Nachgang zur Herstellung kontrolliert (mit geeichter Waage) werden muss. Entsprechend entfallen nicht nur ein Prüfvorgang, sondern auch etwaige damit verbundene Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Bei überwiegend von Hand hergestellten Waren wird es als ausreichend angesehen, hierzu geeichte Handelswaagen zu verwenden.

Im Übrigen wurde im Rahmen der letzten Änderung der Mess- und Eichverordnung die Frist für die Eichpflicht aller Waagen in diesem Prozess auf zwei statt bisher ein Jahr angehoben.

Erleichterungen werden auch im Bereich „Gebühren“ geschaffen:

Bereits im Rahmen der Ersten Änderungsverordnung der Mess- und Eichgebührenverordnung wurde eine Ermessensvorschrift ergänzt, nach der Gebührenerleichterungen zugunsten von Kleinst- und kleinen Unternehmen gewährt werden können.

Der Verordnungsentwurf enthält weiterhin Änderungen der Mess- und Eichgebührenverordnung im Bereich der Marktüberwachung im Fertigpackungsrecht (Schlüsselzahlen-Gruppe 16 des Gebührenverzeichnisses). Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt auf Grundlage konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkostendaten für die Jahre 2019 bis 2023. Diesbezügliche Gebührenerleichterungen sollten ursprünglich bereits im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) erfolgen. Um mit den Ländern gemeinsam prüfen zu können, inwieweit Entlastungen zu Gunsten der kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen werden können, wurde dieser Teil abgetrennt und wird nun zusammen mit der neuen Fertigpackungsverordnung erlassen. In der neuen Schlüsselzahlen-Gruppe 16 konnten folgende Erleichterungen geschaffen werden:

- Für Backwaren wurde ein eigener Gebührentatbestand geschaffen. Die besondere Art der Fertigpackungskontrolle von Backwaren ohne Vorverpackung, die von der sonst üblichen Voll- und Stichprobenprüfung abweicht (geringerer Zeitaufwand bei mehreren Prüfungen ohne Stichprobenziehung aus Lagern), berechtigte hierfür eine gesonderte Gebührenposition einzuführen, die dennoch dem Kostendeckungsprinzip entspricht. Durch diese neue Regelung ist die Gebühr bei 250 Euro gedeckelt, wird bei kleinen Bäckereien aber in der Regel eher unter 150 Euro liegen.
- Durch den neuen Hinweis 16-1 wird zudem verhindert, dass bei Lebensmitteln ohne Vorverpackungen (Obst, Gemüse, Backwaren) von einem Herstellungsort in mehreren Filialen gebührenfähige Fertigpackungskontrollen durchgeführt werden können, wenn es zu keiner Beanstandung kommt.
- Bei der „nicht-zerstörenden Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung“ (Schlüsselzahlen-Gruppe 16.1.1*) wurden die Gebühren um

durchschnittlich 25 Prozent gesenkt. Mit dieser Schlüsselzahlengruppe wurden über 50 Prozent der Umsätze im Bereich der Fertigpackungskontrolle erzielt.

Grundsätzlich profitieren kleinere Unternehmen von der Art der Gebührenkalkulation und den Marktüberwachungskonzepten der Länder.

- In kleineren Unternehmen werden in der Regel weniger und kleinere Proben mit entsprechend geringeren Gebühren gezogen.
- Sie profitieren von der Berechnung nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand für eine Prüfung. Der tatsächliche Fixaufwand z.B. für Fahrtzeiten und Prüfungsaufbau kommt dadurch bei kleineren Unternehmen nicht voll zum Tragen.
- Kleinere Unternehmen werden gemäß der Marktüberwachungskonzepte seltener geprüft, in der Regel alle drei Jahre (zwischen zwei und fünf Jahren je nach Land), wenn es zu keiner Beanstandung gekommen ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Mess- und Eichgesetzes, die auf Artikel 73 Absatz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes beruhen und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

Die Ermächtigung zum Erlass der Mess- und Eichgebührenverordnung ergibt sich auch aus § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes. Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist nicht ausgeschlossen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Vorschriften sind von den mitgliedstaatlichen Regelungsbeugnissen gedeckt. Die Verordnung enthält u.a. Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107, Richtlinie (EWG) Nr. 76/221 und Richtlinie (EG) Nr. 45/2007. Sie enthält Durchführungsvorschriften für europäische Verordnungen, insbesondere für die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und die Verordnung (EU) Nr. 1223/2009.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf der Fertigpackungsverordnung schafft eine transparentere Struktur, hebt unzulässige Doppelregelungen auf, aktualisiert Begrifflichkeiten und berücksichtigt technische Neuerungen.

Durch die Änderung der Verordnung für Mess- und Eichgebühren werden die Landes-eichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf verschlankt die Anforderungen an Mess- bzw. Kontrollvorgaben bei der Abfüllung von Fertigpackungen im Einklang mit der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Vorschriften der Verordnungen stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung und unterstützen ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum durch einen klaren rechtlichen Rahmen. Die Verordnungen schaffen einerseits Transparenz hinsichtlich der Anforderungen für Hersteller und schützen andererseits die Interessen der Endverbraucher z.B. durch eine aussagekräftige Kennzeichnung von Fertigpackungen.

Die Verordnungen beinhalten Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Fertigpackungen und deren Bereitstellung auf dem Markt gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht erhöht. Die Vorschriften für Fertigpackungen wurden weitgehend aus der bisherigen Fertigpackungsverordnung übernommen, so dass sich insoweit keine Änderung des Erfüllungsaufwands ergibt.

Hinweis: Nicht unter den Begriff Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft fallen öffentlich-rechtliche Gebühren. Diese werden unter F. Weitere Kosten dargestellt.

Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

5. Weitere Kosten

Eine finanzielle Entlastung der Wirtschaft ist durch die vorgesehene Verschlinkung der Anforderungen an Mess- bzw. Kontrollvorgaben bei der Abfüllung von Fertigpackungen im Einklang mit der Richtlinie (EWG) Nummer 76/211 gegeben.

Bei der Mess- und Eichgebührenverordnung verringern sich mit der Anpassung der Gebühren in der Schlüsselzahlengruppe 16 teilweise die Gebühren für diejenigen, die Fertigpackungen herstellen, einführen oder verwenden. Teilweise entstehen zusätzliche Kosten. Die Kostenänderungen sind in Relation zu den mit den Fertigpackungen erzielten Umsätzen jedoch überwiegend marginal. Die Belastung durch die Gebührensaterhöhungen pro Betroffenen ist gering. Für das Jahr 2020 wird insgesamt mit keinem Einnahmewachstum für die Eichbehörden der Länder gerechnet und ab dem Jahr 2021 mit maximal 240.000 Euro pro Jahr.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Demografie.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist unbefristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift bestimmt den grundsätzlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Absatz 1

Das Fertigpackungsrecht regelt den Handel mit Fertigpackungen auf allen Handelsstufen

Zu Absatz 2

Es werden die Gegenstände benannt, auf die sich die Verordnung nicht bezieht. Darüber hinaus werden an anderer Stelle in der Verordnung die Bereiche konkretisiert, in denen der Anwendungsbereich zum Beispiel durch den Vorrang von unmittelbar geltenden EU-Recht eingeschränkt ist.

Zu Nummer 1

Die Regelung übernimmt inhaltlich die Vorgängerregelung des § 33a Nummer 2 FertigPackV (alt), jedoch wird der Anwendungsbereich klarer formuliert, indem der Inhalt nicht negativ, sondern positiv formuliert wird.

Dabei ist zu beachten, dass abweichend von § 1 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung die Anforderungen des unmittelbar anwendbaren Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a und b Halbsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 auch für Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln gelten, deren Nennfüllmenge nach Fläche oder Stück gekennzeichnet ist und die an Endverbraucher abgegeben werden, die diese Fertigpackungen in ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden.

Dies gilt auch für die unmittelbar anwendbaren Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Zu Nummer 2

Es wird die Vorgängerregelung des § 33a Nummer 3 FertigPackV (alt) inhaltlich übernommen.

Die europäische Lebensmittelinformationsverordnung [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011] enthält keine entsprechende Ausnahme für Gratisproben. Die Ausnahme für Gratisproben besteht jedoch für vorverpackte Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fort, da sie von der Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission nach Artikel 42 der Lebensmittelinformationsverordnung erfasst ist, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (BANz AT vom 03.12.2014 B1).

Zu Nummer 3

Die Bestimmung übernimmt die Vorgängerregelung des § 33a Nummer 1 FertigPackV (alt).

Zu Nummer 4

Die Bestimmung übernimmt die Vorgängerregelung des § 33a Nummer 4 FertigPackV (alt). Vor dem Hintergrund der Änderung des Mess- und Eichrechts wurde die Regelung um konformitätsbewertete Behältnisse ergänzt.

Zu Nummer 5

Artikel 1 Absatz 2 Richtlinie (EG) Nr. 45/2007 wird mit dieser Regelung umgesetzt und führt die Vorgängerregelung des § 1 Absatz 3 FertigPackV (alt) fort.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen ergänzen das Mess- und Eichrecht im Bereich des Fertigpackungsrechts.

Zu Nummer 1

Die Definition orientiert sich an Artikel 2 Absatz 2, 3. Halbsatz der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211.

Zu Nummer 2

In Abgrenzung zu Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge nach Nummer 1 wurde eine Definition von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge aufgenommen.

Zu Nummer 3

Hier wurde eine Begrifflichkeit in Abgrenzung zu unmittelbar geltendem EU-Recht geschaffen.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung definiert die Begrifflichkeit in § 1 Absatz 2 Nummer 2 unter Einbeziehung der Formulierung des § 33a Nummer 3 FertigPackV (alt) und aktualisiert sie im Einklang mit dem neuen Mess- und Eichrecht. § 33a Nummer 3 FertigPackV (alt) wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gemeldet.

Zu Nummer 5

Die Regelung aktualisiert den Begriff der Losgröße, vormals geregelt jeweils in der Nummer 3 Satz 1 der Anlage 4a und der Anlage 4b FertigPackV (alt). Dieser Begriff ist Grundlage für die Bestimmung der Stichproben nach Anlage 3 und 4 im Rahmen der Marktüberwachung.

Zu Nummer 6

Die Definition der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 aus Anhang I Nummer 2, Ziffer 2.3. wird inhaltlich mit aufgenommen.

Zu Nummer 7

Die Definition ist eine wichtige Voraussetzung, um die Fallgruppen in § 39 dieser Verordnung voneinander abgrenzen zu können.

Zu Nummer 8

Mit der Wiedergabe der Definition „vorverpacktes Lebensmittel“ in dieser Verordnung soll die Abgrenzung zwischen vorverpackten Lebensmitteln und Fertigpackungen mit Lebensmitteln erleichtert werden.

Zu Nummer 9

In Abgrenzung zu den vorverpackten Lebensmitteln in Nummer 8 wird der Begriff nicht vorverpackte Lebensmittel aus Artikel 44 Absatz 1 der der Lebensmittelinformationsverordnung übernommen. Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ermächtigt die Mitgliedstaaten, auch für **nicht vorverpackte** Lebensmittel die Geltung der Lebensmittelinformationsverordnung für einige Angaben anzuordnen. Davon macht der deutsche Gesetzgeber zum Schutz der Endverbraucher in dieser Verordnung in Abschnitt 5 Gebrauch. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nationale Anforderungen an Art und Weise und Form schaffen, wie die verpflichtenden Angaben zu machen sind. Entsprechende Vorschriften sind in Abschnitt 5 dieser Verordnung enthalten.

Zu Nummer 10

Es hat sich gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, den Zeitpunkt der Herstellung zu konkretisieren. Von der allgemeinen Definition abweichende Fallgruppen sind in Anlage 2 neu geregelt.

Zu § 3 (Kennzeichnung der Nennfüllmenge)

Zu Absatz 1

Dieser Paragraph stellt klar, dass grundsätzlich nach Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen ist. Eine Kennzeichnung nach Stückzahl ist ausnahmsweise in den in dieser Verordnung geregelten Fällen möglich, insbesondere § 21 und § 25 Absatz 1. Nach § 27 Absatz 1 ist nach Länge oder Fläche zu kennzeichnen, wenn dies der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, bspw. bei Tapeten. Eine Befreiung von der Kennzeichnung ergibt sich aus § 21 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz greift inhaltlich § 6 Absatz 1 Satz 2 FertigPackV (alt) auf. In aller Regel ist die Verkehrsauffassung nur dann heranzuziehen, wenn anderweitig keine Regelung hinsichtlich der Größenangabe bestehen. In Ausnahmefällen kann sich die Größe aber auch aus der Verkehrsauffassung ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erhält in Satz 1 § 6 Absatz 2 FertigPackV (alt).

Zu Abschnitt 2 (Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen)

Dieser Abschnitt setzt die Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 und die Richtlinie (EG) Nummer 2007/45 um.

Zu § 4 (Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz verdeutlicht, dass sich der Inhalt dieses Abschnitts auf Nennfüllmengen von 5 Gramm/ 5 Milliliter bis 10 Kilogramm/ 10 Liter, die in Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen sind und mit „e“ gekennzeichnet werden, beschränkt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Europäischen Lebensmittelinformationsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, zu vorverpackten Lebensmittel unmittelbar gelten und somit durch nationales Fertigpackungsrecht nicht mehr geregelt werden können. Für nicht vorverpackte Lebensmittel werden Regelungen in Abschnitt 5 getroffen. Für diese kann der nationale Gesetzgeber nur im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 die Geltung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe e der VO (EU) Nr. 1169/2011 anordnen und zur Art und Weise, Form und Darstellung nach Artikel 44 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 nationale Vorschriften erlassen.

Dieser Abschnitt gilt auch für Fertigpackungen mit Lebensmitteln. Diese sind weder vorverpackte Lebensmittel noch nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Das sind beispielsweise Lebensmittel im Bereich des Zwischenhandels. Nach Artikel 11 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bleiben speziellere Bestimmungen der Union über Maße und Gewichte unberührt. Dies bedeutet, dass die Fertigpackungsrichtlinien (75/107/EWG, 76/211/EWG und 2007/45/EG) *leges speciales* sind. Der Schutz der Richtlinien dient allen Wirtschaftsteilnehmern, beispielsweise muss auch der Einzelhandel gegenüber seinen Handelspartnern auf korrekte Gewichts- und Mengenangaben vertrauen können.

Der Blickwinkel der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 hingegen beschränkt sich auf den Schutz des Endverbrauchers direkt bzw. als Nutzer der Gemeinschaftsverpflegung. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 regelt die Weitergabe von Informationen, die für die Kennzeichnung auf der letzten Handelsstufe erforderlich sind. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch diese Regelung der Schutz der Wirtschaftsteilnehmer auf den anderen Handelsstufen aufgehoben werden soll.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Entscheidung, ob nach Gewicht oder Volumen oder ausnahmsweise nach einer anderen Größe (Stückzahl, Länge, Fläche) oder gar nicht zu kennzeichnen ist, muss auf Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 3 und den Spezialregelungen dieser Verordnung zu Stückzahl, Länge, Fläche u.a. getroffen werden. Fällt die Entscheidung, dass nach der Größe Gewicht oder Volumen zu kennzeichnen ist, bestimmt sich die Auswahl zwischen diesen beiden nach § 4 Absatz 3 bzw. nach § 6 dieser Verordnung.

Zu Nummer 2

An dieser Stelle wird die Kennzeichnungspflicht hinsichtlich der Angabe des Abtropfgewichts und des Herstellers normiert.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung normiert die Vorgaben für die Angabe der Einheit und des Einheitenzeichens.

Zu Nummer 4

Nummer 4 normiert die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Nennfüllmengenanforderungen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz übernimmt die Regelung des § 7 Absatz 2 Satz 1 FertigPackV (alt). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gegenteilige Bestimmungen in dieser Verordnung oder höherrangigen Rechtsakten zu beachten sind. Trotz eindeutiger Zuordnung können sich weiterhin in Einzelfällen Zweifel hinsichtlich der Kennzeichnung ergeben, die nach der Verkehrsauffassung entschieden werden müssen. Zum Beispiel bei Katzenstreu ist trotz eindeutiger Zuordnung zur Rubrik „fest“ eine Kennzeichnung nach Volumen etabliert, da die Katzentabletten nur mit Volumenangaben versehen sind.

Satz 2 der Regelung dient als Auffangtatbestand in Fällen, in denen eine Zuordnung zu den Rubriken „flüssig“ bzw. „fest“ nicht eindeutig möglich ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung basiert auf § 18 Absatz 4 und 5 FertigPackV (alt). Die Begrifflichkeit „Füllmenge“ wurde in „Nennfüllmenge“ entsprechend der Definition in Artikel 42 Absatz 3 Nummer 2 MessEG korrigiert.

Zu § 5 (Abtropfgewicht)

Zur Vermeidung unterschiedlicher Anforderungen im nationalen und europäischen Recht orientiert sich die neue nationale Begrifflichkeit an dem europäischen Begriff in Anhang IX Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011.

Zu § 6 (Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen)

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 FertigPackV (alt) wurde an diese Stelle inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 2

Die kosmetischen Mittel sind entgegen der Vorgängerregelung in § 7 Absatz 3 Satz 1, 1. Alternative FertigPackV (alt) nicht mehr enthalten, da der Grundtatbestand sich aus Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ergibt. Darüber hinaus gehende Regelungen sind in Abschnitt 4 zu finden. Bezüglich der anderen Erzeugnisse bleibt es inhaltlich bei der Vorgängerregelung des § 7 Absatz 3 FertigPackV (alt).

Zu Absatz 3

§ 7 Absatz 4 FertigPackV (alt) wurde an diese Stelle inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung übernimmt in Satz 1 die Vorgängerregelung des § 7 Absatz 5 FertigPackV (alt). Die Neuregelung in Satz 2 reagiert auf technische Probleme bei der Bestim-

mung der Nennfüllmenge von durch Farbmischanlagen in Baumärkten, Servicepunkten und Malereibetrieben hergestellten Lacken und Anstrichfarben.

Die für die Volumenkennzeichnung notwendige Dichtebestimmung ist aus technischen Gründen nicht immer möglich, da durch die Mischung je nach Rohmaterial und Anteil der Lufteinschlüsse unterschiedliche Dichtewerte entstehen können. In diesen Fällen kann künftig auch nach Gewicht gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 5

§ 7 Absatz 6 FertigPackV (alt) wurde an diese Stelle inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung übernimmt die Vorgängerregelung des § 7 Absatz 7 FertigPackV (alt).

Zu § 7 (Fertigpackungen mit Lebensmitteln)

Diese Regelung stellt klar, dass die in Abschnitt 5 genannten Vorschriften auch für Fertigpackungen mit Lebensmitteln anwendbar bleiben.

Dabei geht es um Regelungen, die für vorverpackte Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und Fertigpackungen mit Lebensmittel gleichermaßen gelten. Fertigpackungen mit Lebensmittel sind beispielsweise Lebensmittel im Bereich des Zwischenhandels. Vergleiche Begründung zu § 4 Absatz 1.

Zu § 8 (Herstellerangabe)

Zu Absatz 1

Dieser Paragraph übernimmt die Vorgängerregelung des § 29 Absatz 1 FertigPackV (alt) und ergänzt zur Klarstellung den Begriff des Einführers. Für kosmetische Mittel trifft Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eine unmittelbare Regelung zur „verantwortlichen Person“. Vergleiche auch Begründung zu § 13 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Dieser Paragraph übernimmt die Vorgängerregelung des § 29 Absatz 2 FertigPackV (alt) und aktualisiert die Zitate der entsprechenden Rechtsvorschriften.

Zu § 9 (Allgemeine Nennfüllmengenanforderungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung führt § 22 Absatz 1 FertigPackV (alt) fort. Auf das Adjektiv „gewerbsmäßig“ konnte verzichtet werden, da das Mess- und Eichrecht grundsätzlich auf den geschäftlichen Verkehr abstellt.

Dieser Absatz betrifft lediglich Fertigpackungen, die in Deutschland produziert werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz erfasst Fertigpackungen, die nicht in Deutschland hergestellt werden. Bei Fertigpackungen aus EU-Mitgliedstaaten ist die Regelung europarechtskonform auszulegen, so dass aufgrund der Warenverkehrsfreiheit bei der Füllmenge auf den Zeitpunkt der Herstellung abgestellt werden muss. Unterfüllungen bei Herstellern in anderen Mitgliedstaaten können nur durch die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates vor Ort hergestellt werden. Beispiel: Wird eine Fertigpackung ordnungsgemäß in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt und ist bei der Einfuhr nach Deutschland aber unterfüllt, kann trotz-

dem nicht auf den Zeitpunkt der Einfuhr abgestellt werden, da dies sonst europarechtswidrige Handelsbarrieren aufbauen würde.

Der Zeitpunkt der Herstellung wird in § 2 Nummer 10 legal definiert.

Für Fertigpackungen, die außerhalb der Europäischen Union hergestellt werden, wird auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abgestellt, da eine Prüfung zum Zeitpunkt der Herstellung häufig nicht möglich ist.

Zu Absatz 3

Hier wird das Mittelwertprinzip dargestellt, welches die Vorgängerregelung des § 22 Absatz 3 FertigPackV (alt) bestimmte. Diese wurde unverändert übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 22 Absatz 4 FertigPackV (alt) wurde übernommen und zur Veranschaulichung für den Verwender inhaltlich in einer Tabelle dargestellt. Zur Klarstellung wurde der Begriff der Verkehrsfähigkeit aufgenommen.

Zu § 10 (Besondere Nennfüllmengenanforderungen)

Im Wesentlichen übernimmt die Bestimmung die Regelung des § 22a FertigPackV (alt). Allerdings wird die Bestimmung des § 22a Absatz 4 FertigPackV (alt) nicht an dieser Stelle eingeführt. Vielmehr findet sich eine vergleichbare Regelung aus Gründen der Systematik bei den Vorschriften zur Marktüberwachung in § 40 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt § 22a FertigPackV (alt). Der Zeitpunkt der Herstellung ist in § 1 Absatz 2 Nummer 10 definiert. Diesbezügliche Sonderregelungen für die Abtropfgewichtskennzeichnung ergeben sich aus Anlage 2 Nummer 2.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz übernimmt die Vorgängerregelung des § 22a Absatz 2 FertigPackV (alt).

Zu Absatz 3

Die Vorgängerregelungen zu Fertigpackungen, die mit einem Abtropfgewicht gekennzeichnet sind, war § 22a Absatz 3 FertigPackV (alt).

Die technischen Möglichkeiten im Herstellungsprozess bei Fertigpackungen mit Aufgussflüssigkeit erlauben eine genauere Produktion für die Hersteller. Daher ist eine Anpassung der Fehlergrenzen von einer dreifachen Minusabweichung auf eine zweifache Minusabweichung angezeigt. Damit wird für den Verbraucher eine Verbesserung eintreten.

Ausgenommen werden überwiegend von Hand hergestellte Fertigpackungen sowie Fertigpackungen mit natürlich gewachsenen Lebensmitteln wie Essiggurken, Maiskölbchen, Pilzen etc., weil hier kein relevanter technischer Fortschritt bei der Abfüllgenauigkeit zu verzeichnen ist.

Zu Absatz 4

Für vorverpackte Lebensmittel gilt insoweit Anhang IX Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011. Diese Regelung wird hier für alle Fertigpackungen mit glasierten Lebens-

mitteln übernommen, damit auf allen Handelsstufen einheitliche rechtliche Vorgaben bestehen.

Aus systematischen Gründen wurde diese Passage bei den Regelungen zu den besonderen Nennfüllmengenanforderungen verankert.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung führt die Vorschrift des § 22 Absatz 5 FertigPackV (alt) fort und aktualisiert die Verweise auf europäische Rechtsnormen.

Zu § 11 (e-Zeichen)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

§ 21 FertigPackV (alt) wird an dieser Stelle fortgeführt. Hintergrund ist die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EWG) Nummer 76/2011, geändert durch Richtlinie (EG) Nr. 45/2007. Nur Fertigpackungen, die die Anforderungen nach Abschnitt 2 - mit Ausnahme von § 5 und § 10 (Abtropfgewicht) - erfüllen, dürfen ein „e“-Kennzeichen führen.

Dies bedeutet, dass Fertigpackungen mit einer Kennzeichnung nach Länge, Fläche und Stück sowie des Abtropfgewichts sowie Fertigpackungen im Sinne der Regelungen in den Abschnitten 6, 7 und 8 nicht erfasst sind.

Zu Abschnitt 3 (EG-Düngemittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003)

Zu § 12 Anforderungen an EG-Düngemittel

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist rein deklaratorischer Natur und stellt klar, dass Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel unmittelbar gilt. Weiterhin sind die nationalen Regelungen des Düngegesetzes und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) zu beachten.

Für EG-Düngemittel gibt es in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in der konsolidierten Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2014 u. a. Bestimmungen zu den Gewichts- bzw. Volumenangaben, Herstellerangaben, Toleranzen oder Abweichungen, Art der Kennzeichnung und zu den Kontrollen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Zur Durchführung des EG-Rechts werden für EG-Düngemittel Anforderungen an die Nennfüllmenge, Kontroll- und Dokumentationspflichten, „e“-Kennzeichnung bis zu einer Füllmenge von 10kg/10L, Anforderungen an Abfülleinrichtungen bei Packungen über 10kg oder 10 Liter und der Bezugstemperatur getroffen.

Hinweis: Für Düngemittel, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel (bspw. Torf) werden in den nationalen Bestimmungen des Düngegesetzes [DünG vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist] und in der Durchführungsverordnung [DüMV vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist] insbesondere zur Kennzeichnung nach Gewicht und Volumen (§ 6 DüMV iVm. Anlage 1, Ziffer 10.1.10) Regelungen getroffen. Bei den in § 8 DüMV geregelten Toleranzen handelt es sich um die Mindest- oder Höchstgehalte von bestimmten Bestandteilen. Die nationale Düngemittelverordnung sieht im Rahmen der Kennzeichnung

verpflichtende Angaben zur Masse bzw. Volumen vor, sie enthält aber keine Regelungen für Toleranzen zu Füllmengen. Insoweit ist allgemeines Fertigpackungsrecht (§ 9 und § 34 dieser Verordnung) anwendbar.

Zu Abschnitt 4 (Kosmetische Mittel im Sinne von Verordnung (EG) Nr. 1223/2009)

Zu 13 (Anforderungen an vorverpackte kosmetische Mittel)

Der Grundtatbestand der Kennzeichnungspflicht für kosmetische Mittel findet sich in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und gilt unmittelbar.

Der Verordnungstext geht davon aus, dass Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 lediglich Regelungen zur Kennzeichnungspflicht mit bestimmten Konkretisierungen wie zum Beispiel die Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen trifft. Es wird keine abschließende Regelung getroffen, da beispielsweise Verfahrensvorschriften fehlen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 enthält hingegen abschließende Regelungen zu:

Formerfordernissen [Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009],

Angaben zu Namen oder der Firma [Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 1223/2009] und

Gratisproben, Großpackungen und Stückzahlangaben [Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1223/2009].

Die Vorgängerregelung aus § 18 Absatz 1 Satz 2 FertigPackV (alt): „Bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln, deren Verpackung aus einer Innenverpackung und einer Außenverpackung besteht, ist die Nennfüllmenge auf beiden Verpackungen anzugeben.“ wird durch die Formerfordernisse in Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 verdrängt.

Die Vorschrift enthält keine Durchführung zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, da diese bereits in § 9 Absatz 2 Nr. 12 Buchstabe a der Kosmetik-Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1054), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, erfolgt ist.

Zu Absatz 1

Der Absatz weist auf die unmittelbare Geltung der europäischen Verordnung hin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die besonderen Anforderungen. Regelungen hierzu werden in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nicht getroffen.

Zu Absatz 3

Das e -Zeichen darf auch bei Fertigpackungen mit kosmetischen Mitteln aufgebracht werden. Die Regelungen zur Bezugstemperatur gelten ebenfalls.

Zu Absatz 4

Absatz 4 weist auf die Definition der „verantwortlichen Person“ in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 hin.

Zu § 14 (Anforderungen an kosmetische Mittel im Sinne des Artikels 19 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009)

Für nicht vorverpackte kosmetische Mittel bzw. kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, enthält die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 keine Kennzeichnungspflicht. Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eröffnet aber die Möglichkeit, national Kennzeichnungspflichten im Sinne des Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 anzuordnen. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber in der Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung) Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz enthält einen deklaratorischen Hinweis auf Artikel 5 der Kosmetik-Verordnung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält einen deklaratorischen Hinweis auf Artikel 5 der Kosmetik-Verordnung.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Dieser Absatz sieht Anforderungen an die Nennfüllmenge sowie an das Messen der Nennfüllmenge vor, da weder die EU-Verordnung noch die Kosmetik-Verordnung hierzu Regelungen treffen.

Zu Absatz 4

Mangels Abgrenzung in der EU-Verordnung wird auf die Vorschriften in der FertigPackungV (neu) verwiesen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz enthält einen deklaratorischen Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 bis 6 der EU-Verordnung.

Zu Abschnitt 5 (Vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e und nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011)

Zu § 15 Allgemeine Vorschriften

Zu Absatz 1

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 unmittelbar geltendes Recht für **vorverpackte** Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind (Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011), ge-

schaffen. Des weiteren ermächtigt Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 die Mitgliedstaaten, die Geltung einiger Angaben oder Teilen von Angaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auch für **nichtvorverpackte** Lebensmittel anzuordnen. Darauf wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit hingewiesen.

Zu Absatz 2

Die Bundesregierung hat von der Möglichkeit nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Gebrauch gemacht, nationale Vorschriften im Anwendungsbereich der europäischen Verordnung zu erhalten.

Diese nationalen Ausnahmen wurden der Europäischen Kommission fristgerecht mitgeteilt und im Bundesanzeiger, BAnz AT vom 03.12.2014 B1 veröffentlicht. Sie werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in Abschnitt 5 dieser Verordnung wiedergegeben. Ein inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 16 Allgemeine Vorschriften für vorverpackte Lebensmittel

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine deklaratorische Vorschrift.

Zu Absatz 2

Mangels entsprechender Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 trifft dieser Absatz Regelungen zu den Anforderungen an die Füllmenge.

Zu Absatz 3

Mangels entsprechender Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird auf eine Reihe von Vorschriften aus der Fertigpackungsverordnung verwiesen.

Zu Absatz 4

Die Bundesregierung hat von der Möglichkeit nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Gebrauch gemacht, nationale Vorschriften im Anwendungsbereich der europäischen Verordnung zu erhalten.

Diese nationalen Ausnahmen wurden der Europäischen Kommission fristgerecht mitgeteilt und im Bundesanzeiger, BAnz AT vom 03.12.2014 B1 veröffentlicht. Sie werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in Abschnitt 5 dieser Verordnung wiedergegeben.

Zu § 17 (Obst und Gemüse ohne Vorverpackung im Sinne des Artikel 44 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 regelt, dass Lebensmittel, die ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden, keine vorverpackten Lebensmittel sind (Fallgruppen des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).

Zu Absatz 1

Auf Grundlage des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird die Geltung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angeordnet .

Zu Absatz 2 bis Absatz 4

Im Einklang mit Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird die Art und Weise und die Form der Angaben national bestimmt. In der Vorgängerverordnung wurden diese Fallgruppen im Rahmen der Regelungen zu offenen Packungen mit erfasst (§ 31a FertigPackV (alt)).

Der Verweis auf § 10 entsprechend regelt z.B. Obstsalate in offenen Bechern.

Zu Absatz 5

Diese nationalen Ausnahmen wurden der Europäischen Kommission fristgerecht mitgeteilt und im Bundesanzeiger, BAnz AT vom 03.12.2014 B1 veröffentlicht. Sie werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in dieser Verordnung wiedergegeben.

Zu 18 (Backwaren ohne Vorverpackung im Sinne des Artikel 44 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 regelt, dass Lebensmittel, die ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden, keine vorverpackten Lebensmittel sind (Fallgruppen des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011). Auf Grundlage des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird die Geltung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 für die Fallgruppen in Absatz 1 und Absatz 2 angeordnet.

Zu Absatz 1

Backwaren gleichen Nenngewichts ohne Vorverpackung sind nur dann kennzeichnungspflichtig, wenn sie nach Gewicht verkauft werden, außer im Fall des Absatz 2. Auf den Hinweis, dass zu unverpackten Backwaren beispielsweise Brot, Kleingebäck und Feine Backwaren gehören, wird im Verordnungstext verzichtet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Brot ohne Vorverpackung und gleichen Nenngewichts als Unterfall der Backwaren ist immer kennzeichnungspflichtig, wenn es über 250 Gramm wiegt.

Zu Absatz 3

Im Einklang mit Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 werden die Art und Weise und die Form der Angaben national bestimmt und dabei § 32 Absatz 6 Satz 1, letzte Alternative FertigPackV (alt) fortgeführt.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt die Anforderungen an die Nennfüllmenge.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist auf die Kontroll- und Dokumentationspflichten.

Zu Absatz 6

Diese nationalen Ausnahmen wurden der Europäischen Kommission fristgerecht mitgeteilt und im Bundesanzeiger, BAnz AT vom 03.12.2014 B1 veröffentlicht. Sie werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in Abschnitt 5 dieser Verordnung wiedergegeben.

Zu 19 (Für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011)

Zu Absatz 1

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 regelt, dass Lebensmittel, die für den unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, keine vorverpackten Lebensmittel sind (Fallgruppen des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).

Auf Grundlage des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 wird die Geltung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 angeordnet. In den folgenden Absätzen werden im Einklang Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nationale Vorschriften zur Art und Weise der Kennzeichnung u.a. geschaffen. In der Vorgängerverordnung wurden diese Fallgruppen im Rahmen der Regelungen zu offenen Packungen mit erfasst (§ 31a FertigPackV (alt)).

Zu Absatz 2

Hier werden Regelungen zu den Anforderungen an die Nettofüllmenge getroffen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz stellt klar, welche weiteren Vorschriften für Lebensmittel, die für den unmittelbaren Verkauf vorverpackt sind, anwendbar sind.

Zu Absatz 4

Diese nationalen Ausnahmen wurden der Europäischen Kommission fristgerecht mitgeteilt und im Bundesanzeiger, BAnz AT vom 03.12.2014 B1 veröffentlicht. Sie werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in dieser Verordnung wiedergegeben.

Zu 20 (Weitere Bestimmungen zur Füllmengenkennzeichnung)

Dies ist § 7 Absatz 2 FertigPackV (alt), der mit der Mitteilung vom 29. Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) fristgerecht gemeldet wurde.

Zu 21 (Kennzeichnung der Stückzahl)

Diese Vorschrift übernimmt inhaltsgleich § 8 FertigPackV (alt). Diese Regelung gilt auch für vorverpackte Lebensmittel weiter, da sie mit der Mitteilung vom 29. Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) fristgerecht gemeldet wurde.

Zu 22 (Befreiung oder Erleichterung von der Füllmengenkennzeichnung)

Diese Vorschrift übernimmt inhaltsgleich § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Satz 2 FertigPackV (alt). Diese Regelung gilt auch weiterhin für vorverpackte Lebensmittel, da sie mit der Mitteilung vom 29. Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) fristgerecht gemeldet wurde.

Zu 23 (Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen bei Wein und Spirituosen)

Dieser Absatz übernimmt die Vorgängerregelung in § 1 Absatz 1 FertigPackV (alt) mit Anlage 1. Die drei europäischen Fertigpackungsrichtlinien - Richtlinie (EWG) Nr. 75/107, Richtlinie (EWG) 76/211 und Richtlinie (EG) Nr. 2007/45 - wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht aufgehoben.

Zu Abschnitt 6 (Nationale Vorschriften für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Kennzeichnung nach Stückzahl, Länge oder Fläche)

Die Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 und die Richtlinie (EG) Nr. 2007/45 enthalten bisher keine Vorgaben zur Kennzeichnung nach Länge, Fläche oder Stückzahl.

Zu § 24 (Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Dieser Paragraph gilt für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge und enthält Vorgaben für die Fälle, in denen in Abweichung vom Grundtatbestand des § 4 Absatz 2 i.V.m. § 3 nach Stückzahl gekennzeichnet werden darf.

Die vier Tatbestandsalternativen des § 43 Absatz 1 MessEG werden aufgegriffen.

Die Formulierung „nach Stückzahl gekennzeichnet sind“ trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Art der Kennzeichnung eine Privilegierung darstellt. Wird eine Kennzeichnung nach Stückzahl gewählt, müssen die Voraussetzungen an die erforderlichen Angaben erfüllt werden und die Fertigpackung mit den vorgegebenen Aufschriften und Zeichen versehen sein, siehe Nummern 1 und 2.

Zu § 25 (Besondere Vorschriften bei Kennzeichnung nach Stückzahl)

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Vorgängerregelung in § 9 Nummer 2 bis 6 FertigPackV (alt).

Die Regelung des § 9 Nummer 1 FertigPackV (alt) ist aufzuheben, da sie aufgrund des Vorrangs des Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nicht mehr anwendbar ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt die Vorgängerregelung des § 10 Absatz 1, 2. Halbsatz FertigPackV (alt).

Die inhaltsgleiche Regelung für vorverpackte Lebensmittel findet sich in Abschnitt 5, bei § 22 Absatz 1 dieser Verordnung. Vorliegend geht es um die Regelung sonstiger Fertigpackungen.

Zu 26 (Anforderungen an die Kennzeichnung nach Stückzahl)

Die Regelung führt die Vorgängerbestimmung des § 24 FertigPackV (alt) fort.

Zu § 27 (Allgemeine Vorschriften bei Kennzeichnung nach Länge oder Fläche)

Zu Absatz 1

Hier geht es um die Fallgruppe, in der nach Länge und Fläche zu kennzeichnen ist. Anders als bei der Stückzahl handelt es sich nicht um eine Privilegierung.

Zu Absatz 2

Die Regelung führt die Bestimmung des § 18 Absatz 5 FertigPackV (alt) fort.

Zu § 28 (Anforderungen an die Kennzeichnung nach Länge oder Fläche)

Zu Absatz 1

Die Regelung führt § 23 Absatz 1 FertigPackV (alt) fort. Auf das Adjektiv „gewerbsmäßig“ konnte verzichtet werden, da das Mess- und Eichrecht von seiner Grundausrichtung nur auf den geschäftlichen Verkehr abstellt.

Dieser Absatz betrifft lediglich Fertigpackungen, die in Deutschland produziert werden.

Der Zeitpunkt der Herstellung wird in § 2 Nummer 10 legal definiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung führt § 23 Absatz 2 FertigPackV (alt) fort.

Dieser Absatz erfasst Fertigpackungen, die in Drittstaaten hergestellt werden. Bei Fertigpackungen aus EU-Mitgliedstaaten ist die Regelung europarechtskonform auszulegen, so dass aufgrund der Warenverkehrsfreiheit bei der Füllmenge auf den Zeitpunkt der Herstellung abgestellt werden muss. Unterfüllungen bei Herstellern in anderen Mitgliedstaaten können nur durch die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates vor Ort hergestellt werden. Beispiel: Wird eine Fertigpackung ordnungsgemäß in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt, ist bei der Einfuhr nach Deutschland aber unterfüllt, kann trotzdem nicht auf den Zeitpunkt der Einfuhr abgestellt werden, da dies sonst europarechtswidrige Handelsbarrieren aufbauen würde.

Der Zeitpunkt der Herstellung wird in § 2 Nummer 10 legal definiert.

Zu Absatz 3

Die Regelung führt § 23 Absatz 3 FertigPackV (alt) fort.

Zu Absatz 4

Die Regelung führt § 23 Absatz 4 FertigPackV (alt) fort.

Zu Absatz 5

Die Regelung führt § 23 Absatz 5 FertigPackV (alt) fort.

Zu Abschnitt 7 (Andere Verkaufseinheiten und Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge)

Die Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 und die Richtlinie (EG) Nr. 2007/45 enthalten bisher weder Vorgaben zu anderen Verkaufseinheiten noch zu Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge.

Zu § 29 (Offene Packungen)

Dieser Paragraph führt in Absatz 1 und 2 die Vorgängerregelung § 31a FertigPackV (alt) fort. Nicht enthalten sind allerdings Regelungen zu Lebensmitteln. Diese sind in Abschnitt 4 dieser Verordnung angesiedelt.

Zu Absatz 1

In Abgrenzung zu loser Ware geht es hier um offene Packungen, die den Fertigpackungen gleichgestellt werden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei offenen Packungen ist in der Regel eine Kennzeichnung nach Gewicht, im Einzelfall aber auch nach Stück oder der Verzicht auf eine Kennzeichnung denkbar. Mit dem Verweis auf § 3 gilt die grundsätzliche Hierarchie.

Zu Nummer 2

An dieser Stelle wird die Kennzeichnungsflucht hinsichtlich des Herstellers normiert.

Zu Nummer 3

Hinsichtlich der Angaben sind bzgl. des Gewichts die Anforderungen nach § 4 Absatz 4, Satz 1 erster Halbsatz und bzgl. der Einheit § 4 Absatz 4 Satz 2 zu beachten.

Zu Nummer 4

Die Regelung normiert die Verpflichtung zur Einhaltung der Nennfüllmengenanforderungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelung des § 31 a Satz 2 FertigPackV (alt) fort.

Zu § 30 (Verkaufseinheiten ohne Umhüllung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft einen Grundtatbestand.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 bis Nummer 7

Die Vorgängerregelung des § 33 Absatz 1 FertigPackV (alt) wird aufgegriffen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 stellt klar, dass es sich um eine beispielhafte und keine abschließende Aufzählung handelt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz verweist auf das Verfahren zur Prüfung nach Anlage 4.

Zu Absatz 4

Der Absatz normiert Anforderungen an die Nennfüllmenge.

Zu Absatz 5

Die Regelung übernimmt die Vorgängerregelung aus § 33 Absatz 6 FertigPackV (alt).

Dabei wurden § 6 Absatz 2 Nummer 2 Eichgesetz nicht übernommen, da dieser die Definition zu Nennfüllmenge enthielt. Diese ist nunmehr in § 42 Absatz 3 Nummer 2 MessEG legaldefiniert.

§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Eichgesetz wurde nicht übernommen, da der Begriff des Inverkehrbringens abschließend durch § 2 Nummer 7 MessEG definiert ist.

§ 6 Absatz 2 FertigPackV (alt) regelte unbestimmte Füllmengenangaben und ist nunmehr in § 3 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung fortgeführt worden.

§ 6 Absatz 5 FertigPackV (alt) regelte die Bestimmungen für Sammelpackungen und ist in der Nachfolgeregelung des § 39 dieser Verordnung fortgeführt worden.

§ 6 Absatz 6 FertigPackV (alt) bestimmte, dass andere Rechtsvorschriften über die Füllmengenkennzeichnung der FertigPackV (alt) vorgehen. Dies ist in § 3 Absatz 1 dieser Verordnung umgesetzt.

§ 18 Absatz 2 FertigPackV (alt) regelte die Füllmengenangabe beim alsbaldigen Verkauf und ist in § 38 Absatz 7 fortgeführt worden und über den allgemeinen Verweis auf § 38 erfasst.

§ 18 Absatz 4 und Absatz 5 FertigPackV (alt) ist in § 4 Absatz 4 nunmehr fortgeführt worden.

§ 29 FertigPackV (alt) regelte die Herstellerangabe und findet sich in § 8 dieser Verordnung.

§ 30 FertigPackV (alt) traf Regelungen für Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter. Diesbezügliche Regelungen finden sich in § 33 dieser Verordnung.

§ 31 Absatz 1 FertigPackV (alt) stellte klar, dass der Anwendungsbereich des Fertigpackungsrechts grundsätzlich nur Fertigpackungen bis zu 10 Kilogramm oder Liter erfasst. Diese Regelung ist nunmehr in § 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu finden.

§ 33a Nummer 1 FertigPackV (alt) betraf die Ausnahme für die Ausrüstung von Seeschiffen und Nummer 3 für Gratisproben. Diese sind in § 1 Absatz 2 Nummer 3 bzw. in § 1 Absatz 2 Nummer 2 geregelt, allerdings nur für Fertigpackungen. Mit dem Verweis sind diese auch auf Verkaufseinheiten ohne Umhüllung anzuwenden.

Zu Absatz 6

Die Vorgängerregelung in § 33 Absatz 7 FertigPackV (alt) wird fortgeführt.

Zu § 31 (Anforderungen an Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge)

Dieser Paragraph schafft einen Grundtatbestand für Fertigpackungen mit ungleicher Nennfüllmenge. Diese sind nicht durch europäische Bestimmungen geregelt und daher aus Gründen der Systematik in Abschnitt 7 aufgenommen worden.

Zu § 32 (Minusabweichungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge)

Die Regelung führt § 25 FertigPackV (alt) fort.

Zu Abschnitt 7 (Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter oder mehr als 10 Kilogramm oder mehr als 10 Liter)

Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 und der Richtlinie (EG) Nr. 2007/45 beginnt bei 5 Gramm bzw. 5 Millilitern und endet bei 10 Kilogramm bzw. 10 Litern.

Zu § 33 (Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter)

Diese Bestimmung stellt klar, dass Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter grundsätzlich nicht kennzeichnungspflichtig sind.

Bei dieser Regelung ist zu beachten, dass für „vorverpackte Lebensmittel“ unter 5g/5ml Anhang IX Nummer 1 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gilt. Kosmetika sind gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1, 2. Halbsatz Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 bei einer Füllmenge unter 5 g/ 5 ml von einer Kennzeichnung ausgenommen.

Zu § 34 (Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder mehr als 10 Liter)

Dieser Paragraph strukturiert die Vorgängerregelung des § 31 FertigPackV (alt) neu. Die Bestimmungen für EG-Düngemittel finden sich jetzt in einem eigenen Abschnitt 3 .

Für Düngemittel, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind sowie für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel (bspw. Torf) werden an dieser Stelle Toleranzen geregelt. Zwar werden für diese bereits in den nationalen Bestimmungen des Düngegesetzes [DüngG vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist] und in der Durchführungsverordnung [DüMV vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist] insbesondere zur Kennzeichnung nach Gewicht und Volumen (§ 6 DüMV i. V. m. Anlage 1, Ziffer 10.1.10) Regelungen getroffen. Bei den in § 8 DüMV geregelten Toleranzen handelt es sich um die Mindest- oder Höchstgehalte von bestimmten Bestandteilen. Die nationale Düngemittelverordnung sieht im Rahmen der Kennzeichnung verpflichtende Angaben zur Masse bzw. Volumen vor, sie enthält aber keine Regelungen für Toleranzen zu Füllmengen. Insoweit ist allgemeines Fertigpackungsrecht (§§ 9 und 34 dieser Verordnung) anwendbar.

Der Grundtatbestand der Kennzeichnungspflicht für vorverpackte Lebensmittel über 10 Kilogramm bzw. 10 Liter ergibt sich im Übrigen aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die im Gegensatz zu den Fertigpackungsrichtlinien keine Begrenzung auf 10 Kilogramm bzw. 10 Liter enthält. Insoweit gilt Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 direkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Fertigpackungsverordnung grundsätzlich nicht auf Fertigpackungen über 10 kg/10 l anwendbar ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft einen Grundtatbestand für bestimmte Fertigpackungen mit Kohle, Koks, Briketts, Lacken oder Anstrichfarben sowie Düngemitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Füllmengenanforderungen. Der zweite Unterabsatz erhält die besonderen, da großzügigeren Füllmengenanforderungen (Toleranzen bei Minusabweichungen) für nicht EG-Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel entsprechend der Vorgängerbestimmung in § 31 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 FertigPackV.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt nur Fertigpackungen mit Kohlen, Koks oder Briketts.

Die Passage in § 31 Absatz 2 Nummer 3 FertigPackV (alt): „... ausgenommen sind Fertigpackungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt worden sind oder sich dort in freiem Verkehr befunden haben.“ in der Vorgängerregelung konnte aufgrund ihrer rein deklaratorischen Funktion gestrichen werden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz orientiert sich an § 31 Absatz 2 Nummer 1 FertigPackV (alt). Die Bestimmung schafft Erleichterungen für die Hersteller von Fertigpackungen über 10 kg/10 L. Künftig sind im Einklang mit den Vorgaben des § 41 FertigPackV auch für Fertigpackungen über 10 kg/ 10 l bloße Stichproben ausreichend. Eine 100%-ige Überprüfung ist nicht mehr erforderlich.

Zu Abschnitt 9 (Maßbehältnisse)

Es wird die Benennung „Maßbehältnisse“ verwendet, da Flaschen, die kleiner als 50 Milliliter sind, nicht dem Begriff der Maßbehältnis-Flasche im Sinne der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107 entsprechen.

Zu § 35 (Angaben bei Maßbehältnis-Flaschen)

Zu Absatz 1

Die Definition für Maßbehältnis-Flaschen wurde direkt in den Abschnitt über Maßbehältnisse aufgenommen, da der Terminus nur in diesem Abschnitt verwendet wird. Es wurde dabei auf die Inhalte der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107 abgestellt.

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Regelung in drei Nummern untergliedert. Eine inhaltliche Änderung der Definition in § 2 FertigPackV (alt) ist damit nicht verbunden.

Maßbehältnis-Flaschen sind durch die Richtlinie (EWG) Nummer 75/107 auf die Nummer 2 genannten Volumina begrenzt. Flaschen, die weniger als 50 Milliliter Volumen haben, sind national zu regeln und keine Maßbehältnis-Flaschen. Diese werden als Maßbehältnisse bezeichnet und sind nach dem Mess- und Eichrecht eine Maßverkörperung (§ 3 Nummer 11 MessEG).

In Nummer 3 geht es insbesondere um Behältnisse, die bei Füllung bis zu einer bestimmten Höhe oder bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Randvollvolumens die Messung ihres Inhalts mit einer ausreichenden Genauigkeit gestatten.

Zu Absatz 2

Es werden die Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen an Maßbehältnis-Flaschen definiert in Entsprechung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben und ein Grundtatbestand geschaffen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Dieser führt die Vorgängerregelung des § 2 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 Buchstabe b FertigPackV (alt) fort. Die Regelung zu § 2 Absatz 3 Nummer 2 FertigPackV (alt) findet sich in Absatz 4 der Neuregelung. Die bisherige Anlage 8 der FertigPackV (alt) entfällt mit der Regelung in Nummer 3 dieser Neufassung.

Zu Absatz 4

Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EWG) Nummer 75/107 in Anhang I Nummer 8.2. ist eine Angabe des Randvollvolumens nur noch am Boden oder an der Bodennaht zulässig. Eine Kennzeichnung am Mantel ist nicht mehr möglich. Insoweit erfolgt eine Änderung der Vorgängerregelung in § 3 Absatz 3 Nummer 2 FertigPackV (alt).

Am Ende der Nummerierungen schließt sich die Definition des Randvollvolumens an, da dieser Begriff lediglich im Abschnitt der Maßbehältnisse relevant ist.

Zu Nummer 1

Die Formulierung übernimmt Ziffer 8.2.1 aus Anhang I der Richtlinie (EWG) Nummer 75/107.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt 8.2.2 aus Anhang I der Richtlinie (EWG) Nummer 75/107 um. Formuliert aber klarer und konkreter unter Beachtung der nach dem Einheiten- und Zeitgesetz zulässigen Volumenangaben.

Zu Absatz 5

Dies betrifft Glasflaschen unter 50 Millilitern, die i. d. R. für Spirituosen verwendet werden. Diese sind von der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107 nicht erfasst. Es besteht eine nationale Regelung für diese Flaschengrößen.

Zu Nummer 1

Die Fallgruppe der Flaschen mit einem Nennvolumen bis zu 50 Millilitern – bisher in § 2 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a FertigPackV (alt) erfasst, wird an dieser Stelle geregelt.

Zu Nummer 2

An dieser Stelle wird mit Blick auf das Nennvolumen die Tabelle aus § 2 Absatz 1 FertigPackV (alt) übernommen.

Zu Nummer 3

Für das Randvollvolumen werden die Werte aus § 2 Absatz 1 FertigPackV (alt) ebenfalls beibehalten.

Zu Nummer 4

Es wird die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1, letzte Alternative i. V. m. § 3 Absatz 1 bis 3 FertigPackV (alt) übernommen.

Zu Absatz 6

Dies betrifft Flaschen, die nicht formbeständig sind, bspw. sogenannte Plastikflaschen (PET-Flaschen). Des Weiteren werden auch formbeständige Flaschen über 5 Liter Nennvolumen hiervon erfasst.

Zu § 36 (Genauigkeitsanforderungen)

Dieser Paragraph entspricht der bisherigen Regelung in § 3 FertigPackV (alt).

Zu Absatz 1

Diese Regelung übernimmt inhaltsgleich die Vorgängerbestimmung in § 3 Absatz 1 FertigPackV (alt). Es handelt sich um die Umsetzung der Ziffer 2 Satz 2 aus Anhang I der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 3 Absatz 2 FertigPackV (alt) wird an dieser Stelle fortgeführt.

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 3 Absatz 3 FertigPackV (alt) wird an dieser Stelle fortgeführt.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 3 Absatz 4 FertigPackV (alt) wird an dieser Stelle fortgeführt.

Zu Absatz 5

Die Regelung des § 3 Absatz 5 FertigPackV (alt) wird an dieser Stelle fortgeführt.

Zu § 37 (Herstellerzeichen)

Zu Absatz 1 bis Absatz 4

Die Vorschrift entwickelt § 4 FertigPackV (alt) weiter. So ist beispielsweise auch eine elektronische Antragstellung möglich.

Die vorherige Regelung bzgl. der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 4 Absatz 4 FertigPackV (alt)) wurde gestrichen, da dies in der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107 nicht vorgesehen ist.

Hingegen ist eine Unterrichtung der Europäischen Kommission im Verordnungstext aufgenommen worden.

Zu Abschnitt 10 (Formvorschriften, Kontroll- und Dokumentationspflichten sowie Marktüberwachung)

Zu § 38 (Lesbarkeit und Schriftgröße)

Zu Absatz 1

Dies übernimmt die Vorgängerregelung des § 18 Absatz 1 Satz 1 FertigPackV (alt).

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt § 20 Absatz 1 FertigPackV (alt) fort.

Die europäischen Fertigpackungsrichtlinien wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht aufgehoben, so dass deren erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Schriftgröße weiterhin im nationalen Recht auch für „vorverpackte Lebensmittel“ umzusetzen sind.

Zu Absatz 3

Für den unteren Bereich erfolgt eine Erhöhung der Schriftgrößenanforderung von 2 auf 3 mm aufgrund der Vorgaben in Anhang I Nummer 8.1.1. der Richtlinie (EWG) Nr. 75/107.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 20 Absatz 2 FertigPackV (alt) und ergänzt Vorschriften für Zahlenangaben von Sammelpackungen nach § 39 Absatz 3 und Absatz 4 dieser Verordnung.

Statt einer wie bisher gestaffelten Vorgabe für die Schriftgröße gilt künftig eine vereinheitlichte Schriftgröße von 4 mm. Da die Kennzeichnung insoweit umgestellt werden muss, gelten eine Übergangs- und Abverkauffrist (vgl. Artikel 1 § 44 dieser Verordnung).

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt § 11 Absatz 2 FertigPackV (alt) fort.

Zu Absatz 6

Absatz 6 knüpft an § 20 Absatz 3 FertigPackV (alt) an und trägt rechtlichen und tatsächlichen Änderungen Rechnung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 führt § 18 Absatz 2 FertigPackV (alt) fort.

Zu Absatz 8

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 ist die Nennfüllmenge auf der jeweiligen Fertigpackung anzugeben. Die Fertigpackungsrichtlinien, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht aufgehoben wurden, gelten jedoch nur bis 10 Kilogramm bzw. Liter. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist insoweit nicht begrenzt. Ab der Nennfüllmenge von 10 Kilogramm bzw. Liter wird die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht durch die Fertigpackungsrichtlinien verdrängt.

Hinsichtlich der Formvorschriften enthält die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Artikel 8 Erleichterungen für die Art und Weise der Weiterleitung von Informationen in den Zwischenhandlungsstufen, die für die pflichtgemäße Kennzeichnung für den Endverbraucher bzw. die Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erforderlich sind.

Das Schutzziel der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist im Gegensatz zu den Richtlinien und der Fertigpackungsverordnung, die alle Handelsstufen regeln, der Endverbraucher.

Die Regelung des § 18 Absatz 3 FertigPackV (alt):

„Bei Großpackungen mit frischem Obst und Gemüse, die

1. auf einer der Abgabe an den Endverbraucher vorausgehenden Handelsstufe in den Verkehr gebracht werden oder

2. ausschließlich an Endverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,

braucht die Nennfüllmenge nur in den Begleitpapieren angegeben werden. Großpackungen im Sinne dieser Vorschrift sind Fertigpackungen, die nach ihrer Füllmenge üblicherweise nicht an andere als die in Satz 1 Nummer 2 genannten Endverbraucher abgegeben werden.“

wurde nicht übernommen, da die Fertigpackungsrichtlinien nicht gelten. Damit ergeben sich die Regelungen zu Begleitpapieren aus Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Zu § 39 (Mehrere Packungen, Sammelpackungen)

Für kosmetische Mittel gilt § 19 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unmittelbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt § 6 Absatz 3 FertigPackV (alt) fort.

Zu Absatz 2

Diese Regelung übernimmt § 6 Absatz 4 FertigPackV (alt).

Die Lebensmittelinformationsverordnung [Verordnung (EU) Nummer 1169/2011] trifft Regelungen für vorverpackte Lebensmittel in Anhang IX Nummer 4. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 6 Absatz 4 FertigPackV (alt) Teil der Mitteilung vom 29.Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nummer 1169/2011 vom 25.Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel war, seitens der Europäischen Kommission nicht beanstandet wurde und im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) veröffentlicht wurde.

Zu Absatz 3

Dies ist § 6 Absatz 5 FertigPackV (alt).

Im Hinblick auf vorverpackte Lebensmittel wird darauf hingewiesen, dass § 6 Absatz 5 FertigPackV (alt) Teil der Mitteilung vom 29.Oktober 2014 nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nummer 1169/ 2011 vom 25.Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel war, seitens der Europäischen Kommission nicht beanstandet wurde und im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 03.12.2014 B1) veröffentlicht wurde.

Zu Absatz 4

Diese Regelung zu obligatorischen Nennfüllmengen übernimmt die Vorgängerregelung aus § 1 Absatz 2 FertigPackV (alt) und setzt Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EG) Nr. 2007/45 um.

Satz 2 setzt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nr. 2007/45 um.

Zu § 40 (Marktüberwachung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Diese Nummer verweist im Wesentlichen auf die Grundtatbestände der Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Grundtatbestände für „kosmetische Mittel“ ergeben sich aus der zitierten europäischen Kosmetikverordnung.

Zu Nummer 3

Der Grundtatbestand für „vorverpackte Lebensmittel“ ergibt sich aus der zitierten europäischen Lebensmittelinformationsverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert Zeitpunkt und Verfahren hinsichtlich von Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Regelung für Maßbehältnis-Flaschen.

Zu § 41 (Kontroll- und Dokumentationspflichten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz ist der Grundtatbestand, der aus Anhang 1 Ziffer 4 der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 entnommen wurde.

Im Gegensatz zur Vorgängerverordnung wird es im Einklang mit der oben genannten Richtlinie jetzt als ausreichend erachtet, wenn entweder im Rahmen der Herstellung oder der Kontrolle geprüft wird. Diese Regelung trägt damit zur Entbürokratisierung bei.

Damit ist der bisherige § 28 FPackV (alt):

„Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen ohne Verwendung von Messgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die §§ 22 bis 24 und 27 eingehalten sind. Unter der gleichen Voraussetzung sind Messgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge verwendet werden, von der Eichpflicht ausgenommen.“

inhaltlich erfasst, da eine Prüfung entweder bei Herstellung oder bei Kontrolle ausreichend ist und entsprechend entweder ein geeichtes bzw. konformitätsbewertetes Messgerät oder Kontrollmessgerät ausreichend ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft die Anforderungen an Messung bzw. Kontrolle für Fertigpackungen, die nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet sind, sowie die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Prüfungsergebnissen.

Zu Absatz 3

Die Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen an die Verfahren bei der Messung bzw. Kontrolle und verweist auf Anlage 7 hinsichtlich der Anforderung an zur Kontrolle oder Messung verwendete Messgeräte.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Prüfungsergebnissen.

Zu Absatz 5

Mit dieser Regelung werden für handwerkliche Betriebe Erleichterungen geschaffen, die zu einer finanziellen und organisatorischen Entlastung beitragen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft Regelungen für Sonderfälle.

Zu § 42 (Bezugstemperatur)

Die Regelung knüpft an § 26 FPackV (alt) an.

Zu Abschnitt 11 (Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften)

Zu § 43 (Ordnungswidrigkeiten)

Diese Regelung schafft Bußgeldtatbestände.

Zu § 44 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Änderung der Rechtslage (künftig einheitliche Schriftgröße von vier Millimetern) muss die Kennzeichnung für Sammelpackungen umgestellt werden. Hierzu werden eine Übergangsfrist und eine Abverkauffrist gewährt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz gewährt eine Abverkaufs- und Übergangsfrist für Messgeräte.

Zu Anlage 1 (Verbindliche Werte für die Nennfüllmengen von Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen)

[...]

Zu Anlage 2 (Festlegung abweichender Herstellungszeitpunkte für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten)

[...]

Zu Anlage 3 (Verfahren zur Prüfung der Füllmenge nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen und anderer Verkaufseinheiten durch die zuständigen Behörden)

[...]

Zu Anlage 4 (Verfahren zur Prüfung der Füllmenge nach Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen und Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung durch die zuständigen Behörden)

[...]

Zu Anlage 5 (Abweichende Prüfzeiträume für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten)

[...]

Zu Anlage 6 (Verfahren zur Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden)

[...]

Zu Anlage 7 (Anforderungen an Messgeräte)

Zu Artikel 2 (Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Gebührentatbestände werden an die Struktur der neuen Fertigpackungsverordnung angepasst.

Zu Schlüsselzahlengruppe 16 in den Anlagen I und II der MessEGebV

Einarbeitung der geänderten Paragrafenstruktur der FpackV (neu)

Die geänderten Paragrafen der FPackV (neu) wurden eingearbeitet.

Die Gebühren der Schlüsselzahlengruppe 16 werden in der Anlage I um insgesamt durchschnittlich 9,8 Prozent angehoben und ab 2021 (Anlage II) um insgesamt weitere 6,8 Prozent. Die sonstigen Schlüsselzahlgruppen wurden in gleicher Art und Weise mit der MessEGebV vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 579) geändert. Zuvor wurden einige Gebühren bei den Schlüsselzahlen 16.1... gesenkt, die Gebührenerhöhungen wurden bei diesen Schlüsselzahlen auf dieser verringerten Basis berechnet.

Überschriften zu den Schlüsselzahlen 16.1...

Die Überschriften zu den Schlüsselzahlen 16.1... wurden an die neue Formulierung in der FPackV (neu) angepasst, in der die Begriffe „zerstörende Prüfungen“ bzw. „nicht-zerstörende Prüfung“ genutzt werden.

Hinweis H 16.1-1 wird gestrichen, er war nur in der Eichkostenverordnung (Vorgängerin der MessEGebV) aufgrund einer anderen Überschrift der Schlüsselzahlengruppe 16 notwendig.

Neue Schlüsselzahlengruppe 16.0.1... für die Fertigpackungskontrolle bei Backwaren ohne Vorverpackung:

Bei der Fertigpackungskontrolle von Backwaren ohne Vorverpackung unterscheiden sich die Vollprüfung und die Stichprobenprüfung zeitlich lediglich gering. Die sonst beim Stichprobenverfahren notwendige zeitaufwendige Stichprobenziehung aus Lagern entfällt bei Backwaren ohne Vorverpackung. Die Backwaren können entweder direkt in der Backstube oder Auslieferungsfläche geprüft werden, so wie auch bei einer Vollprüfung.

Aus diesem Grund ist eine eigene Schlüsselzahlengruppe für Backwaren ohne Vorverpackung zu rechtfertigen. Die Gebührenhöhe orientiert sich dabei an dem Zeitaufwand für eine Vollprüfung. Dieser wird maßgeblich von der Anzahl der geprüften Backwaren bestimmt und weniger von der Anzahl der Lose. Deshalb wird für die Bestimmung der Gebührenhöhe die Anzahl der insgesamt an einem Herstellungsstandort geprüften Backwaren herangezogen und nicht mehr die Anzahl der Lose. Diese neue Berechnung führt insbesondere bei der Prüfung von mehreren Losen zu einer deutlichen Gebührenreduzierung, die dem Zeitaufwand für Fertigpackungskontrollen entspricht.

Hinweis H 16-1 (neu):

Bei Lebensmitteln ohne Vorverpackung sollen weitere beanstandungsfreie Marktüberwachungen im Kalenderjahr gebührenfrei sein, wenn vom selben Herstellungsort und beim selben Verantwortlichen die letzte vollständig abgeschlossene Marktüberwachung ohne Beanstandungen erfolgt ist. Somit können Obst und Gemüse oder Backwaren ohne Vorverpackungen sowohl am Herstellungsort als auch in Filialen geprüft werden. Gebührenfähig ist aber nur eine beanstandungsfreie Kontrolle pro Herstellungsstandort beim selben Verantwortlichen. Werden an einen Herstellungsort nicht alle notwendigen Prüfungen an einem Tag geschafft und müssen zeitnah fortgesetzt werden, dann zählt die Fortsetzung der Marktüberwachung nicht als „weitere beanstandungsfreie Marktüberwachung“ und ist nicht gebührenfrei. Der Verantwortliche bestimmt sich nach Artikel 8 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

Ermäßigung bei einigen Gebühren für die Fertigpackungskontrolle bei den Schlüsselzahlen 16.1.1.1-16.1.1.3, 16.1.2.1-16.1.2.3, 16.1.3.1-16.1.3.3

Vermehrte Hinweise aufgrund von Kundenbeschwerden aus den Eichverwaltungen, haben in einigen Bereichen der Marktüberwachung von Fertigpackungen eine erneute ergebnisoffene Datenerhebung erforderlich gemacht.

Betroffen waren die Schlüsselzahlen 16.1.1.1-16.1.1.3, 16.1.2.1-16.1.2.3, 16.1.3.1-16.1.3.3.

Um bei der Kontrolle und gegebenenfalls erforderlichen Neukalkulation auf eine möglichst breite Datenbasis aufbauen zu können, wurden alle Eichbehörden der Länder gebeten, entsprechenden Daten zu den betroffenen Schlüsselzahlen zu melden.

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen wurde eine Neukalkulation erforderlich, die bei dem hinsichtlich des Gebührenanteils am größten betroffenen Schlüsselzahlenbereich

16.1.1.1-16.1.1.3 „nicht-zerstörende Prüfung bei einer normalen Einfach-Stichprobenprüfung ...“ zu Ermäßigungen von 32 Prozent, 34 Prozent und 33 Prozent geführt hat.

Im Durchschnitt hat die Neukalkulation bei den neun betroffenen Gebührensätzen im Fertigpackungsbereich zu Gebührenreduzierungen in Höhe von 23 Prozent geführt.

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die ursprüngliche Gebühr in 2015, die lineare Erhöhung ist hierin noch nicht enthalten.

Zu den Schlüsselzahlen 16.1... bis 16.6...

Bei der Größe der zu ziehenden Stichproben wurde eine größere Anzahl von zu prüfenden Fertigpackungen in der FPackV (neu) festgelegt. Dadurch wurde pro Stichprobenart eine weitere Schlüsselzahl notwendig.

Schlüsselzahlengruppe 16.5.1...: Prüfung der Füllmenge von Maßbehältnissen mittels Schablonenprüfung

Eine Vorprüfung bei Fertigpackungen mit Messschablonen ist nach MessEV oder FPackV (neu) nicht vorgesehen. Eine Schablonenprüfung ist eine nicht-zerstörende Prüfung. Die Gebühr hierfür kann nach 16.1.1... berechnet werden. Aufgrund der Gebührenverringerung bei 16.1.1... gibt es nur noch einen geringen Gebührenunterschied zwischen 16.1.1... und der bisherigen Gebühr für die Schablonenprüfung erhöht um den allgemeinen Gebührenerhöhungssatz, so dass keine eigene Gebühr für die Schablonenprüfung gerechtfertigt ist.

Zu Schlüsselzahl 16.6.3.1 (neue Gebühr)

c) Prüfung von Fertigpackungen mit Düngemitteln, EG-Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen oder sonstigen Stoffen gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe f der Fertigpackungsverordnung

Prüfung von Fertigpackungen mit Düngemitteln, EG-Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen oder sonstigen Stoffen gemäß Anlage 3 Nummer 3 Buchstabe f der Fertigpackungsverordnung über 10 Liter unterscheidet sich deutlich von anderen Fertigpackungen. Deshalb wird hierfür eine eigene Schlüsselzahl nach Arbeitsaufwand eingefügt.

Zu Schlüsselzahl 16.6.4.1 (neue Gebühr)

Prüfung auf Verkehrsfähigkeit bei Losgrößen < 10 Packungen, Gebühr nach Arbeitsaufwand entsprechend Schlüsselzahlen 19.1.1.. oder 19.1.2..

Gemäß der §§ 9 und 36 der Fertigpackungsverordnung, sowie des Anhang I Nummer 6 der Richtlinie (EWG) Nr. 76/211 sind auch Kleinchargen produzierter oder eingeführter Fertigpackungen auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen hin zu überwachen.

Die Überwachung solcher Kleinchargen kann in allen Handelsstufen erfolgen und wird von den Eichbehörden auch so praktiziert. Der nationale, als auch der europäische Gesetzgeber haben mit den vorgenannten Regelungen ihren Willen unterstrichen, dass die gesetzlichen Anforderungen ausnahmslos von allen bereitgestellten Fertigpackungen einzuhalten sind. Auch aus der Zielsetzung des Verbraucherschutzes ist die Überwachung der Verkehrsfähigkeit von Kleinchargen unbedingt notwendig.

Darüber hinaus dient die Gebühr auch der Gebührengerechtigkeit. Während z. B. Bäckereien mit größeren Mengen an gleichzeitig gepacktem Brot gebührenfähig geprüft werden können, bleiben Backshops aufgrund der geringen Menge gleichzeitig aufgebackener Brote gebührenfrei, obwohl sie insgesamt ein hohes Warenaufkommen haben.

Zu Schlüsselzahl 16.8.2.1 (neue Überschrift)

7. Nach Beanstandungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 11 Absatz 2, § 17 Absatz 1, 2 und 5, § 18 Absatz 1 bis 3 und 6, § 29 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 34 Nummer 1 bis 3, § 35 und § 38 Absatz 1 i. V. m. § 40 der Fertigpackungsverordnung

Zu Schlüsselzahl 16.8.2.1 (neu)

Prüfung der Anforderungen an Fertigpackungen und Maßbehältnisse nach Beanstandungen ohne erneute Prüfung der Füllmenge

Die Prüfung der Anforderungen an Fertigpackungen und Maßbehältnisse nach den §§ 16, 27 bis 29, 32 und 33 (z. B. Schriftgröße), findet im Rahmen der Stichprobenprüfung und Vollprüfungen gemäß Fertigpackungsverordnung statt. Der größte Zeitaufwand wird dabei für die Kontrolle der Füllmenge benötigt. Bei Beanstandungen, die sich nicht auf die Füllmenge beziehen, ist in der Regel eine weniger zeitaufwendige Nachprüfung notwendig, die nach dem Arbeitsaufwand gemäß Schlüsselzahlen 19.1.1... bzw. 19.1.2... erfolgt.

Zu Artikel 2

Stufenweise Erhöhung der Gebühren zum 1. Januar 2021.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272))

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde ein Teil der Regelungen zum Fertigpackungsrecht aus der Änderungsverordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel übernommen. Diese sind damit in der letztgenannten Verordnung zu streichen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Im Einklang mit Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 werden in den §§ 15 und 16 dieser Verordnung die Regelungen aus Artikel 1 § 4 Absatz 5 der Änderungsverordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 übernommen. Eine Regelung in der Änderungsverordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in der LMIDV ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Bewehrung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe e Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der unmittelbar gilt, wurde in § 41 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung in Verbindung mit der Blankettvorschrift in § 60 Absatz 1 Nummer 27 MessEG sichergestellt. Die Regelung in Artikel 1 § 5 Absatz 1 Nummer 5 der Änderungsverordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 kann daher entfallen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine durch Nummer 2 bedingte Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Novellierung wurden die in Artikel 27 enthaltenen Vorgaben der Änderungsverordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in den Text der neuen Fertigpackungsverordnung übernommen. Artikel 27 kann somit entfallen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der alten Fertigpackungsverordnung.